



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 73

Republik Österreich

28. Jahrgang, Sondernummer 73

Wien, 31. Mai 2020

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
„Normen und Verfahren der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der
Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung“

Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit - Normen und Verfahren der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T		Seite
1. Teil	Allgemeine Grundlagen Die repräsentative Probenahme einschließlich der Vorschriften zur Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung von Saatgut gemäß §§ 15 und 16 SaatG 1997 idgF	1
2. Teil	Befugnisse und Pflichten der fachlich befähigten Personen (f.b.P.) und ermächtigten (=autorisierten) Personen (a.P.) bei der repräsentativen Probenahme sowie Duldungspflichten der Partei gemäß §§ 41 und 44 Abs.1 Z 1 bis 6 lit. a und b und Z 7 SaatG 1997 idgF	7
3. Teil	Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) zur Durchführung der repräsentativen Probenahme von Saatgut gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 idgF	7
4. Teil	Bestimmungen über die kleinste zur Untersuchung einzusendende Menge, über das höchstzulässige Gewicht je Saatgutpartie und über den Artenkurzcode	9
5. Teil	Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme	10
6. Teil	Kennzeichnungsvorschriften beim Inverkehrbringen von Saatgut	10
7. Teil	Durchführung der repräsentativen Probenahme	11
8. Teil	Schlussbestimmungen	19
Anhang 1		20
Anhang 1 – landwirtschaftliche Arten		20
Anhang 1 - Gemüse		26
Anhang 2 – 6. Teil A		31
Anhang 2 – 6. Teil B		41

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Die repräsentative Probenahme einschließlich der Vorschriften zur Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung von Saatgut gemäß §§ 15 und 16 SaatG 1997 idgF

1 Ziel der repräsentativen Probenahme

Ziel der repräsentativen Probenahme ist die Gewinnung einer

-) repräsentativen,
-) ausreichend großen,
-) identen Probe
-) aus einer homogenen Partie.

Eine repräsentative Probenahme liegt vor, wenn in der Probe jeder Bestandteil im gleichen Verhältnis wie in der Partie vorhanden ist.

Es ist sicherzustellen, dass Partie und Probe die gleiche Identität und den gleichen Bearbeitungszustand aufweisen. Es ist jedoch zulässig, 2 Proben unterschiedlicher Aufbereitung zu ziehen. Bei automatischer Probenahme kann eine ungebeizte (vor dem Beizgerät) und eine gebeizte Probe (nach dem Beizgerät) in einem Arbeitsgang entnommen werden.

2 Begriffsbestimmungen - Grundsätze

- 2.1 Amtliche repräsentative Probenahme erfolgt ausschließlich durch fachlich befähigte Personen (f.b.P.).
- 2.2 Repräsentative Probenahme erfolgt durch ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.).
- 2.3 Eine **Partie** ist eine eindeutig identifizierbare Saatgutmenge, die einheitlich geputzt und homogen ist, die vom Antragsteller als Einheit vorgestellt wird, deren Höchstgewicht den Bestimmungen gemäß 4. Teil Punkt 2 entspricht und für die ein Untersuchungsbericht ausgestellt wird. Im Rahmen der repräsentativen Probenahme darf kein Anzeichen oder Augenschein von Uneinheitlichkeit vorliegen. Im Zweifelsfall ist auf Heterogenität gemäß 7. Teil Punkt 5 zu prüfen.
- 2.4 Eine **Erstprobe** ist ein kleiner Anteil, der von einer Stelle in der Partie entnommen worden ist.
- 2.5 Die **Mischprobe** wird durch Zusammenschütten und Vermischen aller Erstproben aus einer Partie gebildet.
- 2.6 Eine **Einsendungsprobe** ist eine Probe, die der Prüfstation vorgelegt wird. Sie muss der Mindestgröße nach 4. Teil Punkt 1 entsprechen.
- 2.7 Die **Untersuchungsprobe** ist eine aus der Einsendungsprobe im Labor gezogene Teilprobe, an der die Untersuchungen durchgeführt werden.

2.8 Allgemeine technische Grundlagen

- 2.8.1 Entnahme der Erstprobe(n)

Die Behältnisse, aus denen die Erstproben entnommen werden, sind zufällig oder systematisch aus der ganzen Partie auszuwählen. Erstproben sind sowohl oben, in der Mitte als auch unten aus den Behältnissen zu entnehmen, jedoch nicht notwendigerweise von mehr als einer Stelle je Behältnis, außer die Probenahmehäufigkeiten (siehe Tabellen im 7. Teil) schreiben anderes vor.

Erstproben von etwa gleicher Größe sollen aus jedem der zufällig oder systematisch ausgewählten Behältnisse oder von jeder Stelle eines solchen Behältnisses entnommen werden. Lagert das Saatgut in großen Behältnissen (z.B.: in Jumbo-bags), so sind die Erstproben zufällig oder systematisch aus verschiedenen Stellen und Tiefen zu entnehmen.

Wird Saatgut in Kleinpäckungen, Keimschutzpackungen o.ä. verpackt, so hat die repräsentative Probenahme nach Möglichkeit vor oder bei der Befüllung zu erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Normalpackungen oder Container vor der Befüllung methodenkonform plombiert und gekennzeichnet sind, dass die an-/abschließende Abfüllung in Kleinpäckungen unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. einer beauftragten f.b.P. bzw. a.P. erfolgt und dass keine weiteren Bearbeitungsschritte am Saatgut erfolgen.

Ist die Entnahme von Erstproben von Saatgut notwendig, das bereits in Kleinpäckungen, Keimschutzpackungen o.ä. abgepackt ist, so sind entweder Packungen für die Probenahme zu öffnen und anschließend neu zu verpacken und zu kennzeichnen oder wenn möglich für die Entnahme der Erstproben mittels ISTA-konformen Probestecher anzustechen. In Ausnahmefällen können nach Absprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit ganze Packungen als Erstprobe entnommen werden.
- 2.8.2 Gewinnung der Mischprobe

Wenn die Erstproben einheitlich erscheinen, sind sie zu vereinigen, um die Mischprobe zu bilden.

Ist die Mischprobe nicht homogen, ist die Erzeugung von Einsendeproben zu verweigern. Im Überwachungs- und Kontrollverfahren ist ein Heterogenitätstest vorzunehmen.
- 2.8.3 Die Einsendungsprobe
 - 2.8.3.1 Gewinnung der Einsendungsprobe

Zur Herstellung der Einsendungsprobe hat der Antragsteller einen anerkannten Probeteiler zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so ist die Mischprobe im Untersuchungslabor mittels zulässigem Probeteiler auf die Einsendungsprobe zu teilen.

Die Einsendungsprobe ist durch Reduzierung der Mischprobe auf die entsprechende Größe herzustellen.

Die Mischprobe wird zunächst gründlich gemischt. Die Einsendungsprobe wird entweder durch wiederholtes Halbieren oder durch Entnahme und Vereinigen kleiner Zufallsportionen herge-

stellt, wobei die Methode des Halbierens auf die im 7. Teil Punkt 3 angeführten Arten beschränkt ist.

Wenn es schwierig ist, die Probe unter den Bedingungen, die am Probenahmeort herrschen zu mischen und zu reduzieren, ist die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstation zur Reduzierung zuzuleiten.

2.8.3.2 Mindestgewicht der Einsendungsprobe

Die Mindestgewichte der Einsendungsprobe ergeben sich im Anhang 1 Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“. Für die Feuchtigkeitsbestimmung und für die Glucosinolat- und Erucasäurebestimmung bei Raps müssen je eine zusätzliche, wasserdicht verschlossene Probe von zumindest 100g netto gezogen werden. Eine Reduktion der Probe für Feuchtigkeitsbestimmung auf 50 g netto kann auf Antrag dann erfolgen, wenn zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts keine Vermahlung der Probe notwendig ist. Für spezielle Untersuchungen sowie für Untersuchungen auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen bzw. Auflagen gelten die dafür erstellten Regelungen.

2.8.3.3 Anzahl der Einsendungsproben

Die f.b.P. bzw. a.P. ist verpflichtet 2 Einsendungsproben herzustellen. Für Spezialuntersuchungen wie gemäß 2.8.3.2 ist eine weitere Einsendungsprobe erforderlich.

2.8.3.4 Plombierung der Einsendungsprobe

Die Einsendungsproben sind mit einer Plombe laut Punkt 3.4.1 zu plombieren. Werden mehrere Einsendungsproben in einem gemäß 3.4.1 plombierten Behältnis dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Verfügung gestellt, kann die Plombierung der Einzelproben entfallen. Jede Einsendungsprobe muss so gekennzeichnet werden, dass die Identität und Beziehung von Partie - Probe - Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme (Probenbegleitschein) sichergestellt ist.

2.8.3.5 Weiters sind Proben, die für Feuchtigkeitsbestimmungen oder sonst speziell definierte Untersuchungszwecke bestimmt sind, in wasserdichte Behälter zu verpacken. Das gilt auch, wenn die Partie selbst stark heruntergetrocknet und deshalb in wasserdichten Behältern verpackt ist. In allen Fällen soll so wenig Luft wie möglich in den Verpackungen der Einsendungsproben sein.

Die Entnahme der Einsendungsprobe zur Feuchtigkeitsbestimmung hat unmittelbar nach dem ersten Mischen der Einzelproben von zumindest 3 Stellen der Mischprobe zu erfolgen. Erst nach der Entnahme der Einsendungsprobe zur Feuchtigkeitsbestimmung sind die weiteren Einsendungsproben nach neuerlicher Mischung gemäß 2.8.3.1 zu entnehmen.

2.8.3.6 Versand der Einsendungsproben

Proben sind so zu verpacken, dass eine Beschädigung auf dem Transport vermieden wird. Die Einsendungsproben sind umgehend an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln. Für eine rasche Abwicklung der Übermittlung kann die f.b.P. bzw. a.P. die Unterstützung des Antragstellers in Anspruch nehmen. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass keine Manipulation an der Probe vorgenommen werden kann.

Die zum Verpacken und dem Versand verwendeten Behältnisse dürfen keinen Einfluss auf die Beschaffenheit (insbesondere Keimfähigkeit) des Saatgutes ausüben.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Verschließung und Kennzeichnung (Plombierung)

3.1 siehe § 15 Abs. 1 SaatG 1997 idgF

3.2 siehe § 15 Abs. 2 SaatG 1997 idgF

3.3 Eine repräsentative Probenahme ist für loses Saatgut oder für Saatgut in Behältnissen, die nicht selbstschließend sind oder nicht plombiert werden können, zu verweigern.

3.3.1 Sonderregelung Siloanerkennung:

Von 3.3 ausgenommen ist die repräsentative Probenahme im Falle der Siloanerkennung im Rahmen des Anerkennungs-/Zulassungsverfahrens. Die repräsentative Probenahme kann von der endgültig aufbereiteten jedoch noch nicht gebeizten Ware auch dann durchgeführt werden, wenn das Saatgut in einem eindeutig definierten Silo (mittels automatischer Probenahme) oder in eindeutig definierten Containern lagert.

3.3.1.1 Antrag:

Aufbereiterstationen, welche die Sonderregelung Siloanerkennung in Anspruch nehmen, haben einen schriftlichen Antrag mit der Angabe von Kulturarten bzw. Kulturartengruppen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu stellen.

3.3.1.2 Voraussetzungen und Überwachung:

Voraussetzung für die Siloanerkennung ist der Einsatz eines nachweislich geeigneten Qualitätsmanagement/-sicherungssystems, sodass die Nachvollziehbarkeit bzw. Rückverfolgbarkeit in allen relevanten Bearbeitungs- und Prozessschritten gewährleistet ist.

Für diesen Zweck ist an jeder Saatgutpartie in jenem Zustand, wie die Inverkehrbringung erfolgt, eine repräsentative Probenahme durchzuführen. Im Falle von geeigneten Lagerbedingungen beim Antragsteller können nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die gemäß 3.4.1 verschlossenen Einsendungsproben beim Antragsteller zwischengelagert werden. Das Bundesamt kann die Einsendungsproben jederzeit anfordern und untersuchen oder die Untersuchung durch autorisierte Firmenlaboratorien durchführen lassen.

Von jeder Kulturart/Kulturartengruppe ist jedenfalls stichprobenartig (systematische oder zufällige Auswahl) von zumindest 5 % (Zählprozent) der Partien, oder von mindestens 20 Partien – je nachdem welche Anzahl größer ist - eine Beschaffenheitsprüfung gemäß Untersuchungsplan für die Saatgutenerkennung, insbesondere auf GVO gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung und der korrespondierenden Methoden für Saatgut und Sorten, nach einer repräsentativen Probenahme vorzunehmen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzlich die Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle zur Validierung der Siloanerkennung heranziehen.

Die Entnahme der Überwachungsproben kann auf Antrag bei Getreidesaatgut ausgesetzt werden.

Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen trägt der Antragsteller auf Saatgutenerkennung.

Ergibt sich wiederholt der begründete Verdacht signifikanter Abweichungen der Untersuchungsergebnisse einerseits aus der Siloanerkennung und andererseits aus den Überwachungsproben oder aus den Untersuchungen der Saatgutverkehrskontrolle, ist die Berechtigung zur Anwendung der Sonderregelung Siloanerkennung für die betroffene Saatgutaufbereitungsstation zumindest für ein Jahr zu entziehen.

3.3.1.3 Zulässige Kulturarten bzw. Kulturartengruppen:

- a. Getreide
- b. Mais und Hirsenarten
- c. Körnererbse, Futtererbse
- d. Ackerbohne: Wird bei der Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Siloanerkennung der Wert für Keimfähigkeit von 85 % unterschritten, erfolgt die Ausstellung des Anerkennungsbescheides nach Untersuchung der repräsentativen Probe der saarfertig, gegebenenfalls behandelten, sackierten und gekennzeichneten Ware.
- e. Sojabohne: Wird bei der Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Siloanerkennung der Wert für Keimfähigkeit von 89 % unterschritten, erfolgt die Ausstellung des Anerkennungsbescheides nach Untersuchung der repräsentativen Probe der saarfertig, gegebenenfalls behandelten, sackierten und gekennzeichneten Ware.
- f. Raps und Rübsen, Gelbsenf
- g. Rotklee, Luzerne

3.3.1.4 Bei automatischer Probenahme aus Silos sind so viele Mischproben/Einsendungsproben zu entnehmen, als Partien gemäß höchstzulässigem Partiegewicht in dem Silo gelagert werden. Die Probenentnahme hat äquivalent zu den Partiegrößen zu erfolgen. Der Siloinhalt wird als Gesamteinheit beurteilt. Bei mehreren in einem Silo gelagerten Partien ist die Zusammengehörigkeit dieser Partien am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme festzuhalten.

Die Kennzeichnung bei Verwendung von Containern und Silos bei der Sonderregelung Siloanerkennung ist eindeutig und nachvollziehbar zu gestalten. Beim Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme ist zu den Partien die Silokennzeichnung bzw. die Containerkennzeichnung anzuführen.

3.3.2 Sonderregelung für die Abgabe von losem Saatgut an den Letztverbraucher:

Wird die Abgabe von losem Saatgut von Saatgutaufbereitern an den Letztverbraucher geplant, so hat der Saatgutaufbereiter den Beginn dieser Tätigkeit vor ihrer Aufnahme und deren voraussichtliche Beendigung dem Bundesamt für Ernährungssicherheit formlos mitzuteilen.

In jedem Fall ist am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme die geplante Abgabe der betroffenen Partie als loses Saatgut anzuführen.

Wird die Abgabe von losem Saatgut einer der angeführten Arten von einer Aufbereiterstation die nicht Siloanerkennung beantragt hat geplant, so muss sich die Partie für die Durchführung der Probenahme im Rahmen des Saatgutenerkennungsverfahrens in endgültig/saarfertig aufbereitetem und gegebenenfalls in gebeiztem Zustand befinden. Die endgültig anerkannte Par-

tie wird durch den Saatgutaufbereiter in geeigneter Form eindeutig identifizierbar und abgrenzbar bis zur Abgabe an den Letztverbraucher zwischengelagert.

3.3.2.1 Sonderregelung loses Saatgut bei Getreide (außer Mais und Hirsearten) an den Letztverbraucher:

Die Abgabe von losem Getreidesaatgut erfolgt vom Saatgutaufbereiter zum Letztverbraucher und ist auf die Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation oder Zertifiziertes Saatgut 2. Generation beschränkt. Am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme ist die geplante Abgabe der betroffenen Partie als loses Saatgut anzuführen.

3.3.2.2 Sonderregelung loses Saatgut bei den Arten Körnererbse, Futtererbse und Ackerbohne an den Letztverbraucher:

Die Abgabe von losem Saatgut oben angeführter Arten erfolgt vom Saatgutaufbereiter zum Letztverbraucher und ist auf die Kategorien Zertifiziertes Saatgut 1. Generation oder Zertifiziertes Saatgut 2. Generation beschränkt.

3.4 Art der Verschließung, Kennzeichnung und Verpackung (Plombierung)

Eine Plombierung liegt vor, wenn das einzelne Behältnis, welches das Saatgut enthält, nicht ohne Zerstörung oder Anzeichen einer Beschädigung der Plombe geöffnet und hinterher verschlossen werden kann, um an das Saatgut zu gelangen. Dieser Grundsatz gilt für die Verschließung, Kennzeichnung und Verpackung von Partien und Einsendungsproben.

3.4.1 Eine Plombe ist

3.4.1.1 bei Behältnissen, die mit Maschinnaht verschlossen werden, ein mit Maschinnaht erst- und einmalig durchnähtes Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden;

3.4.1.2 ein selbstschließender Ventilsack, der mit einem Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden oder einem Aufdruck entsprechend den Anforderungen an das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden gekennzeichnet ist; ein Ventilsack ist selbstschließend, wenn er Samen von mindestens Weizengröße enthält, die Manschette mehr als 20 % der Sackweite beträgt und die einzige Sacköffnung darstellt;

3.4.1.3 ein Klebestreifen, Klebeetikett oder Klebesiegel, das aus Papier oder Kunststoff besteht und den Anforderungen an die Etiketten gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden entspricht oder zumindest mit dem Aufdruck des Bundeswappens und der Aufschrift „Saatgutenerkennung Österreich“ bzw. „Saatgutverkehrskontrolle Österreich“ versehen ist;

3.4.1.4 ein Verschluss aus Weißblech oder einem vergleichbaren Werkstoff, auf dem das Bundeswappen mit der Umschrift „Saatgutenerkennung Österreich“, „Saatgutkontrolle Österreichs“ bzw. „Saatgutverkehrskontrolle Österreich“ eingepresst oder aufgedruckt ist. Dieses Verschlussstück besteht entweder aus zwei durch einen Steg miteinander verbundenen Teilen oder es ist einteilig und hat auf der Rückseite angebrachte Zinken (Cramponplombe) oder ist mit einem vergleichbaren Verschlussystem versehen.

3.4.2 Plombe in Form von selbstschließenden Ventilsäcken:

Der Antragsteller hat am selbstschließenden Ventilsack je ein Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden anzubringen.

Bei Behältnissen mit Ventil kann das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden in Form eines Klebestreifens, Klebeetikettes oder Klebesiegels gemäß 3.4.1.3 oder in Form eines Sackaufdruckes ausgeführt sein.

Für Ventilsäcke, die nicht 3.4.1.2 entsprechen, sind die unter 3.4.1.1, 3.4.1.3 oder 3.4.1.4 vorgesehenen Plomben zu verwenden.

3.4.3 Plombe in Form von Maschinnaht:

Bei Behältnissen, die mit Maschinnaht verschlossen werden, hat der Antragsteller das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden beim Verschließen des Behältnisses an der hierfür vorgesehenen Stelle so mitzunähen, dass es zur Gänze sichtbar bleibt.

Bei Behältnissen mit Maschinnaht ist es auch zulässig das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden in Form eines Klebestreifens, Klebeetikettes oder Klebesiegels gemäß 3.4.1.3 oder in Form eines Sackaufdruckes an der Verpackung auszuführen, wenn die Verpackung eine Nummernleiste von der obersten Kante des Sackes mit 0 oder 1 beginnend mit fortlaufenden Ziffern in einer ausreichenden Länge enthält.

Bei Jutesäcken, Kunststoffgewebesäcken o. ä. Behältnissen, die mit Maschinnaht verschlossen sind, ist eine Plombierung eines Teiles der Naht gemäß 3.4.1.4 notwendig, da bei Abnahme der Naht keine bleibende Markierung (Einstiche) durch die Naht sichtbar bleibt.

3.4.4 Plombe in allen anderen Fällen:

Behältnisse, die nicht mit Maschinnaht, Klebesiegel, Klebeetikett oder Klebestreifen sowie mit

selbstschließendem Ventil verschlossen werden, hat der Antragsteller mit einer für die Anbringung von Plomben geeigneten Schnur (z.B.: Spagat) abzubinden, wobei nach dem Anbringen des Etiketts die Enden der Schnur zum Einlegen der Plombe gemäß 3.4.1.4 noch einmal zu verknoten sind.

- 3.4.5 Bei zur Ausfuhr bestimmten Saatgutpartien können unbeschadet der Bestimmungen 3.4.1 bis 3.4.4 zusätzlich Plomben angebracht werden, sofern dies nach den Bestimmungen des Einfuhrlandes oder auf Grund internationaler Vereinbarungen erforderlich ist.
- 3.4.6 Jedem Behältnis ist ein Einleger beizugeben, der den Anforderungen an das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden entspricht. Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn das Etikett aus reißfestem Material besteht oder ein Klebesiegel, Klebeetikett oder Klebestreifen bzw. ein Aufdruck an der Verpackung verwendet wird, der den Erfordernissen an das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden entspricht.
- 3.4.7 Bei Behältnissen, die im Ausland mit einer Plombierung gemäß 3.4 verschlossen wurden und deren Verschluss unverletzt ist, ist keine weitere Kennzeichnung und Verschließung erforderlich, sofern die Kennzeichnung den Anforderungen an das Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden entspricht. Ist dies nicht der Fall, darf vom Antragsteller ein Etikett gemäß 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden an der unverletzten ausländischen Plombe angebracht werden. Ist auch dies nicht möglich oder will der Antragsteller von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so ist vom Antragsteller entweder gemäß 3.4.4 vorzugehen oder eine Wiederverschließung vorzunehmen.
- 3.4.8 Entspricht die Kennzeichnung der Behältnisse, die im Ausland mit einer Plombierung gemäß 3.4 verschlossen wurden, nicht dem 6. Teil/Anhang 2 dieser Methoden, so ist im Falle der Wiederverschließung die Identität der Partie und der Packstücke mit oder ohne repräsentativer Probenahme vor Abnahme des ausländischen Verschlusses und der ausländischen Kennzeichnung vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zu sichern.

3.5 Ergänzende Bestimmungen für die Verschließung und Kennzeichnung von Kleinpackungen

- 3.5.1 Bei Kleinpackungen ist die Verschließung und Kennzeichnung (Plombierung) nach dem Punkt 3.4 nicht erforderlich.
Kleinpackungen sind so zu verschließen, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlussystem zu verletzen oder auf der Packung andere deutliche Spuren zu hinterlassen.
- 3.5.2 „Kleinpackungen EG B“ und „Kleinpackungen EG“ für Beta-Rüben (siehe Anhang 2 „6. Teil B“ Punkte 1.1.3 und 1.1.2) dürfen nur unter Aufsicht einer f.b.P oder a.P erneut verschlossen werden.
- 3.5.3 Alle anderen Kleinpackungen („EG A“, „EG Norm“ bei Gemüse sowie „Kleinpackung, Inverkehrbringung ausschließlich in Österreich zulässig“) können ohne Aufsicht einer f.b.P oder a.P. neu verschlossen werden.
- 3.5.4 Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung die Angaben des Anhangs 2 „6. Teil B“ an der Packung anzubringen.

3.6 Ergänzende Bestimmungen für die Kennzeichnung nach OECD-Vorschriften

Bei Saatgut in Behältnissen, die gemäß 3.4 verschlossen werden, sind Etiketten zu verwenden, die gemäß Anhang 2 „6. Teil A“ dieser Methoden Punkt 8 angeführt sind und den Vorschriften für die Anerkennung nach den OECD-Schemata für den internationalen Saatguthandel (OECD-System) entsprechen.

3.7 Ergänzende Bestimmungen für die Kennzeichnung nach ISTA-Vorschriften

Bei Saatgut in Behältnissen, die gemäß 3.4 und 3.6 verschlossen werden, sind Etiketten zu verwenden, die gemäß Anhang 2 „6. Teil A“ dieser Methoden ausgeführt sind.

3.8 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung von Behelfssaatgut

Für Behelfssaatgut einer Sorte, welche in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge oder in den nationalen Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten angeführt ist, ist das amtliche Etikett der entsprechenden Kategorie zu verwenden. Bei Behelfssaatgut von Sorten, die nicht in den vorgenannten Katalogen angeführt sind, ist das amtliche Etikett braun. Auf dem Etikett ist jedenfalls die Bezeichnung „Behelfssaatgut“ anzugeben.

3.9 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung von Saatgut Gentechnisch Verändertes (GVO)

Siehe Saatgut-Gentechnik-Verordnung BGBl. II Nr. 478/2001.

Der Identifizierungscode gemäß Gentechnikgesetz 1994 idgF bzw. der spezifische Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen gemäß Verordnung (EG) Nr. 65/2004 ist am amtlichen Etikett und im Falle von Standardsaatgut am Etikett anzuführen.

3.10 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung von Versuchssaatgut:

Siehe Bestimmungen des § 28 SaatG 1997 idgF

3.11 Ergänzende Bestimmungen zur Abgabe von losem Saatgut:

Bei der Abgabe von losem Saatgut an den Letztverbraucher sind insbesondere die Bestimmungen des 6. Teiles dieser Methoden anzuwenden. In Abweichung zum 6. Teil ist das „Nettogewicht der abgegebenen Saatgutmenge“ sowie statt „Datum der Verschließung/Probenahme“ die Angabe „Abgabedatum des losen Saatgutes: TT/MM/JJ“ anzugeben. Beides kann händisch am amtlichen Etikett eingetragen werden.

Bei Abgabe des losen Saatgutes ist dem Letztverbraucher ein bezeichnetes amtliches Etikett pro Abgabe und pro Partie zu übergeben.

3.12 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung für das Inverkehrbringen von Saatgut dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet.

Es sind die Bestimmungen des Art. 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 anzuwenden. Dazu finden geeignete Zusatztiketten oder Sackaufdrucke Verwendung.

3.13 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung von Saatgut dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, das zumindest einen insektiziden Wirkstoff enthält:

Siehe Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl. II Nr. 74/2010 idgF

4 Allgemeine Bestimmungen zur Verpackung

Siehe § 15 Abs. 3, 4 und 5 SaatG 1997 idgF

5 Allgemeine Bestimmungen zum Verfahrensablauf

Siehe § 16 SaatG 1997 idgF

2. TEIL

Befugnisse und Pflichten bei der repräsentativen Probenahme sowie Duldungspflichten der Partei:

Siehe §§ 41 und 44 Abs. 1 Z 1 bis 6 lit a und b und Z 7 SaatG 1997 idgF

3. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) zur Durchführung der repräsentativen Probenahme von Saatgut:

Siehe §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 idgF und Saatgutverordnung 2006 idgF, 2. und 3. Abschnitt §§ 7-14

1 Die gemäß § 39 SaatG 1997 idgF vom Bundesamt für Ernährungssicherheit abgehaltenen Ausbildungskurse und Nachschulungskurse bestehen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) aus:

1.1 Erstmaligem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von zwei Arbeitstagen;

1.2 im 18-Monatsrhythmus: Nachschulungskurs im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag.

2 Zusätzlich für ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gelten folgende Voraussetzungen:

Siehe Saatgutverordnung 2006 BGBl. II Nr. 417/2006 idgF, 3. Abschnitt §§ 10-14.

- 2.1 Die Autorisierung erfolgt ausschließlich für Bedienstete jener Firmen/Unternehmen, die Antragstellern im Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren von Saatgut, kurz Antragsteller, sind. Der Antragsteller trägt auch die Kosten des Autorisierungsverfahrens.
- 2.2 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name, Geburtsdatum und Dienstadresse der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 idgF und 3. Teil Punkt 1 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person in der Organisation des Unternehmens. Durch das QM-System des Antragstellers muss sichergestellt werden, dass Unvereinbarkeiten ausgeschlossen sind.
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person im Hinblick auf die Durchführung der repräsentativen Probenahme gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Aufbereitungsstationen bei denen die zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person die repräsentative Probenahme gemäß den vorliegenden Methoden durchführen soll,
 - g) sonstige Angaben über die zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Durchführung der repräsentativen Probenahme gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.2.1 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu ermächtigenden (=autorisierenden) Person zu unterzeichnen.
- 2.2.2 Ermächtigte (=autorisierte) Personen haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich zu verpflichten die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen umgehend zu erfüllen (siehe § 40 (4) Saatgutgesetz 1997 idgF sowie § 14 Saatgutverordnung 2006 idgF).
- 2.3 Zu ermächtigende (=autorisierende) Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine Bescheinigung zur Ermächtigung mit einer Auflistung der Aufbereitungsstationen bei denen eine repräsentative Probenahme im Rahmen des Anerkennungs- und Zulassungsverfahrens durchgeführt werden darf.
- 2.4 Die zur Durchführung der repräsentativen Probenahme ermächtigten (=autorisierten) Personen befolgen im Zusammenhang mit der Ermächtigung (=Autorisierung) zur Durchführung der repräsentativen Probenahme die Anweisungen des Bundesamts für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung (=Autorisierung) im Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.5 Ermächtigte (=autorisierte) Personen sind ausschließlich für die Durchführung der repräsentativen Probenahme bei definierten Aufbereitungsstationen berechtigt.
- 2.6 Der Antragsteller hat den ermächtigten (=autorisierten) Personen die dieser Methoden entsprechende Ausrüstung und Werkzeuge zur Durchführung der repräsentativen Probenahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Die Plomben gemäß 1. Teil Punkte 3.4.1.3 und 3.4.1.4 werden den ermächtigten (=autorisierten) Personen zu Verfügung gestellt. Diese haben sicherzustellen, dass die Verwahrung von Plomben einen unzulässigen Zugriff von Dritten sicherstellt.
- 2.8 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit
 - 2.8.1 beauftragt zur Überprüfung der Tätigkeit der ermächtigten (=autorisierten) Person fachlich befähigte Personen stichprobenartige Parallelprobenahmen durchzuführen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) ist in diesem Fall mit zumindest 5 % festzulegen;

2.8.2 führt zur Überwachung Kontrollaudits bei den Antragstellern, Aufbereitungsstationen sowie bei den ermächtigten (=autorisierten) Personen durch.

2.8.3 Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu tragen.

4. TEIL

Bestimmungen über die kleinste zur Untersuchung einzusendende Menge, über das höchstzulässige Gewicht je Saatgutpartie und über den Artenkurzcode

1 Bestimmungen über die kleinste zur Untersuchung einzusendende Menge

- 1.1 Das kleinste zur Prüfung einzusendende Gewicht ist der Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ des Anhanges 1 zu entnehmen. Für umhülltes Saatgut gilt Punkt 1.2.
- 1.2 Die Mindestmenge der Einsendungsproben für Pillensaatgut zur Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit hat mindestens 7.500 Pillen zu umfassen. Bei Einbeziehung der Bestimmung des zahlenmäßigen Besatzes nach der Depillierung muss die Einsendungsprobe mindestens 25.000 Pillen umfassen. Die Einsendungsprobe bei anderem umhüllten Saatgut muss mindestens 25.000 Samen umfassen. Bei Hybridsorten von Gemüse genügt die halbe Anzahl umhüllter Samen einschließlich Pillen.
- 1.3 Proben in amtlichen Verfahren sowie bei Untersuchungen zur Ausstellung von ISTA - Partie - Zertifikaten, werden nur dann nach den Methoden untersucht, wenn die in der Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ des Anhanges 1 angeführten Mindestmengen eingehalten werden.
- 1.4 Bei Hybridsaatgut von Gemüse im Überwachungsverfahren von Standardsaatgut ist die Mindestmenge der Einsendungsprobe am zu überprüfenden Kriterium zu bemessen.
- 1.5 In Ausnahmefällen kann ausschließlich nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die kleinste zur Untersuchung einzusendende Menge im Kontext mit den Mindestuntersuchungsmengen pro Beschaffenheitsmerkmal reduziert werden. Die Anzahl der Einsendungsproben bleibt von dieser Ausnahmeregelung unberührt.
- 1.6 Im Falle einer beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung auf Verunreinigungen des Saatgutes mit GVO ist eine zusätzliche Einsendungsprobe mit dem Gewicht, das in der Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ angegeben ist, zu entnehmen. Für die Untersuchungen auf Verunreinigungen des Saatgutes mit GVO werden mindestens 3.000 Korn benötigt. Wenn das Gewicht von mindestens 3.000 Korn höher sein sollte, als das in der Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ vorgeschriebene Gewicht der Einsendungsprobe, so ist das Gewicht von zumindest 3.000 Korn als kleinste zur Prüfung einzusendendes Gewicht für die zusätzliche Einsendungsprobe heranzuziehen.
Weiterführende Untersuchungen zum Nachweis von Verunreinigungen von GVO gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF können die Entnahme zusätzlicher repräsentativer Probenmengen erforderlich machen.
- 1.7 Im Falle einer beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung von Saatgut, dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, das zumindest einen insektiziden Wirkstoff enthält, auf Abrieb ist eine zusätzliche Einsendungsprobe mit dem Gewicht, das in der Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ angegeben ist, zu entnehmen. Im Falle von Mais bei Inzuchtlinien beträgt das „kleinste zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ zumindest 500 g.
Weiterführende Untersuchungen auf Abrieb von Saatgut, dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, das zumindest einen insektiziden Wirkstoff enthält, gemäß Saatgut-Beiz-Verordnung, BGBl. II Nr. 74/2010 idgF können die Entnahme zusätzlicher repräsentativer Probenmengen erforderlich machen.

2 Bestimmungen über das höchstzulässige Gewicht je Saatgutpartie

- 2.1 Das höchstzulässige Gewicht je Saatgutpartie ist der Spalte „höchstzulässiges Partiegewicht (t)“ des Anhanges 1 zu entnehmen. Für umhülltes Saatgut gilt der Punkt 2.2.

- 2.1.1 Bei Saatgutpartien der unter Punkt 1.2.1 des Anhanges 1 angeführten Arten darf das höchstzulässige Partiegewicht - anstelle des in der Spalte „höchstzulässiges Partiegewicht (t)“ des Anhanges 1 angeführten Partiegewichtes - auf 25 Tonnen erhöht werden, wenn die zuständige Behörde dem Lieferanten zu diesem Zweck eine Genehmigung erteilt hat.
- 2.2 Die Höchstzahl an Samen, die eine Partie umhülltes Saatgut enthalten darf, beträgt eine Milliarde oder 10.000 Einheiten zu je 100.000 Samen, vorausgesetzt, dass das Gewicht der Partie einschließlich des Umhüllungsmaterials 40 Tonnen nicht übersteigt. Das Ausgangsgewicht der Partie vor der Umhüllung darf jedoch nicht das in der Spalte „höchstzulässiges Partiegewicht (t)“ des in Anhang 1 angeführten Partiehöchstgewichtes überschreiten.
- 2.3 Das unter den Punkten 2.1 und 2.2 festgesetzte höchstzulässige Gewicht je Saatgutpartie darf nicht mehr als 5 % (Toleranz) überschritten werden.
- 2.4 Die Angabe des Partiegewichtes am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme darf maximal 5 % von dem tatsächlich abgepackten Partiegewicht abweichen. Insgesamt darf jedoch die unter 2.3 angeführte Toleranz nicht überschritten werden.

3 Bestimmungen über den Artenkurzcode

- 3.1 Im Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme gemäß § 16 SaatG 1997 idgF kann die Angabe der Art durch den im Anhang 1 angegebenen Artenkurzcode ersetzt werden.

4 Bestimmungen über Sommer- und Winterformen

Gibt es bei Arten eine Sommer- und Winterform, so ist zusätzlich zu der in der Spalte „Artengruppe/ botanische Art“ des Anhanges 1 angeführten deutschen Artbezeichnung die Form anzugeben (z.B.: „Weizen“ laut der Spalte „Artengruppe/botanische Art“: Sommerweizen für die Sommerform, Winterweizen für die Winterform).

5 Tabelle: Siehe Anhang 1

5. TEIL

Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme: Siehe § 16 SaatG 1997 idgF und Saatgut-Gentechnik-Verordnung BGBl. II Nr. 478/2001 idgF sowie Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl. II Nr. 74/2010 idgF

6. TEIL

Kennzeichnungsvorschriften beim Inverkehrbringen von Saatgut

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind ausnahmslos in lateinischen Buchstaben anzuführen! Kennzeichnungsvorschriften 6. TEIL A (Kennzeichnungsvorschriften für Etiketten (Etikett, Aufdruck, Klebesiegel, Klebeetikett, Klebestreifen, Einleger) gemäß § 15 SaatG 1997 idgF (exklusive Kleinpäckungen)) und 6. TEIL B (Kennzeichnungsvorschriften für Kleinpäckungen gemäß § 15 SaatG 1997 idgF) **siehe Anhang 2.**

Aufbau nationaler Kontrollnummern:

A 9 G 999999 /n W
1 2 3 4 5 6

- Position 1: Bezeichnet Österreich mit A.
- Position 2: Bezeichnet die jeweilige Saison der Verschließung („9“ für 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020).
- Position 3: Bezeichnet den Firmencode. Der Code wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vergeben.
- Position 4: Bezeichnet die fortlaufende Nummer und besteht aus bis zu 6 Ziffern beginnend von 000001 bis 999999. Eine Nummer darf nur einmal pro Saison vergeben werden. Wird eine Differenzierung der Aufbereitungsstelle im Sinne des § 9 des SaatG 1997 idgF

nicht in der Position 3 vorgenommen, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag an das Bundesamt für Ernährungssicherheit ein definierter Nummernkreis innerhalb der fortlaufenden Nummer vergeben werden, sodass eine Zuordnung der in Verkehr gebrachten Saatgutpartien zu einer Aufbereitungsstelle gewährleistet wird.

Im Falle von Saatgutmischungen wird für die Kontrollnummer der Partie oder Charge die erste Stelle dieser Position mit dem Buchstaben „R“ besetzt.

Position 5: Im Falle endgültig aufbereiteter aber nicht endgültig verschlossener Ware im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren ist bei Lagerung in Silos oder äquivalenten Lagerformen die Zuordnung zu zusammengehörigen nicht abgegrenzt trennbaren Partien die Angabe der Partiezahl nach dem Schrägstrich zu kennzeichnen (nur bei Siloanerkennung zulässig). Im Falle von Saatgutmischungen kann als Kontrollnummer zusätzlich zur Position 4, welche die Zulassungs- oder Registernummer gemäß § 26 Abs. 2 SaatG 1997 idgF repräsentiert, eine 2-stellige Differenzierung von Chargen in dieser Position vorgenommen werden.

Position 6: Die Position dient im OECD-Verfahren zur Kennzeichnung von Wiederverschließungen mit „W“.

7. TEIL

Durchführung der repräsentativen Probenahme

In diesem Teil sind die Anforderungen an die Durchführung der repräsentativen Probenahme

1) mit automatischen Probenahmeanlagen

2) mit Probestecher

3) von Hand

inklusive der erforderlichen Probenahmeintensitäten sowie der Durchführung eines Homogenitätstests beschrieben. Weiters ist die Durchführung der Probenteilung zur Herstellung der Einsendungsproben inklusive Beschreibung der Anforderungen an den Probenteiler und deren Anwendung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Probenteilung enthalten.

1 Anforderungen für die Durchführung der Probenahme mit automatischen Probenahmeanlagen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Dieser Anforderungskatalog enthält Richtlinien zur technisch und fachlich richtigen Durchführung der repräsentativen Probenahme von Sämereien aus dem fließenden Samenstrom mittels einer automatischen Probenahmeanlage. Weiters sind Aufzeichnungsvorschriften und Maßnahmen der Qualitätssicherung beinhaltet.

1.1.2 Es finden die Regelungen der Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF, 3. Abschnitt §§ 10-14 Anwendung. Daraus leiten sich die Grundzüge des Verfahrens (Antrag – Erstaudit – Erteilung der Autorisierung – Überwachung) ab. Die für die Durchführung der repräsentativen Probenahme mit automatischer Probenahmeanlagen zusätzlichen speziellen Anforderungen werden nachstehend ausgeführt.

1.1.3 Autorisierte Probenahmeanlagen können in den Geschäfts- bzw. Betriebszeiten unangemeldet durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit oder durch fachlich befähigte Personen im Auftrag des Bundesamtes für Ernährungssicherheit überprüft werden.

1.2 Anforderungskatalog

1.2.1 Die automatische Probenahmeanlage muss dazu geeignet sein, aus dem Samenstrom eine partierepräsentative Probe gemäß nachfolgenden Vorschriften zu entnehmen.

1.2.1.1 Die automatische Probenahmeanlage muss als geschlossenes System konzipiert sein, so dass im Normalbetrieb während und nach der repräsentativen Probenahme eine unberechtigte, unsachgemäße Manipulation am Samenstrom und an den Proben nicht möglich ist. Die automatische Probenahmeanlage muss für Wartungs- und Reinigungsarbeiten und die Durchführung und Überwachung der Probenahme angemessen zugänglich sein.

1.2.1.2 Mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich für die Aufbereitung von Saatgut im Rahmen der Siloanerkennung konzipiert sind, muss das Probenahmegerät so eingebaut werden, dass die Entnahme der Erstproben aus dem Samenstrom der endgültig aufbereiteten Ware erfolgt

(d.h.: Nach dem Probenahmegerät wird das fertig aufbereitete Saatgut direkt abgepackt und plombiert - es erfolgt kein weiterer Bearbeitungsschritt).

- 1.2.1.3 Die Entnahme der Einzelprobe muss repräsentativ vom gesamten Querschnitt des Samenstromes erfolgen.
- 1.2.1.4 Die Schlitzgröße des automatischen Probenahmegerätes soll in Anpassung an die Samengröße verstellbar sein. Grundsätzlich gilt die Formel: *Mindestbreite des Schlitzes = 2,5 x Samenkornbreite*.
- 1.2.1.5 Die Frequenz der Probenahme (Probenahmeintensität, Hubzahl) muss gemäß den vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Intensität gewährleistet sein.
- 1.2.1.6 Quellen, die zu mechanischen Schädigungen des Saatgutes führen können, insbesondere „Quetschquellen“ sowie jeder andere die repräsentative Probenahme in Zweifel ziehender Einfluss, dürfen nicht vorhanden sein.
- 1.2.1.7 Die Fallhöhe vom Probenahmegerät in die im verschlossenen (plombierten) Probenbunker befindlichen Auffangbehälter muss möglichst ident mit der Fallhöhe bei der Absackung sein (siehe auch Ausnahme gemäß 1.2.1.2); beim Verbindungsstück zwischen dem automatischen Probenahmegerät und dem Sammelbunker darf keine Manipulation der Einzelproben möglich sein.
- 1.2.1.8 Der Probenbunker muss plombierbar sein; während der Aufbereitung und der automatischen Probenahme muss er plombiert sein.
Die Anzahl der einzelnen Auffangbehälter im Probenbunker sollte für eine angemessene Probenkapazität (z.B. Tageskapazität) ausgelegt sein.
Die einzelnen Auffangbehälter müssen etikettierbar sein; die Größe der Auffangbehälter muss den Anforderungen des Bedarfs an die Probengröße im jeweiligen Verfahren entsprechen.
- 1.2.2 Das geschulte und firmenintern autorisierte Personal zum Betreiben der automatischen Probenahmeanlage hat die Durchführung der repräsentativen Probenahme zu gewährleisten.**
 - 1.2.2.1 Das firmenintern autorisierte Personal ist über
 - ⇒ Ziel der repräsentativen Probenahme,
 - ⇒ die Probenahmeverfahren,
 - ⇒ Funktionsweise, Bedienung, Einstellung sowie Wartung der automatischen Probenahmeanlage,
 - ⇒ Durchführung der vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nachweislich zu schulen.
 - 1.2.2.2 Das geschulte und firmenintern autorisierte Personal ist gemäß dieser Vorschriften für folgende Tätigkeiten heranzuziehen:
 - ⇒ Technische Bedienung und Wartung der automatischen Probenahmeanlage,
 - ⇒ Durchführung von den unter 1.2.4 angeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- 1.2.3 Maßnahmen die ausschließlich durch die f.b.P. bzw. a.P. durchzuführen sind:**
 - ⇒ Plombierung des Sammelbunkers
 - ⇒ Entnahme der Auffangbehälter
 - ⇒ Herstellung von Einsendungs- und Parallelproben (der Antragsteller unterstützt die f.b.P. bzw. a.P. bei technischen Hilfsdiensten).
- 1.2.4 Qualitätssicherungsmaßnahmen dienen insbesondere der Sicherung der Nachvollziehbarkeit und sachgemäßen Bedienung und Wartung der automatischen Probenahmeanlage.**
 - 1.2.4.1 Führung einer Einstellliste
Für die Steuerung der vorgeschriebenen Probenahmeintensität des Probenahmegerätes (⇒ Hubzahl in Abhängigkeit der Partiegroße) ist eine Einstellliste in Form einer „Bedienungsanleitung für die Einstellung“ zu führen.
 - 1.2.4.2 Führung eines Protokollbuches
Folgende Angaben sind zumindest aufzuzeichnen:
 - 1.2.4.2.1 Partiebezogene Angaben:
 - ⇒ deutsche pflanzenkundliche Artbezeichnung
 - ⇒ Sortenname
 - ⇒ Gewicht der Partie
 - ⇒ Kontrollnummer (Lot.-Nr.)/ Auffangbehälternummer (Beschriftung und Identitätssicherung des Probenbunkers/ Auffangbehälters)
 - ⇒ Bei Saatgut im Rahmen der Ausnahme Siloanerkennung von nicht endgültig gebeiztem/abgesacktem Saatgut, ist/sind die Silonummer/Containernummern, in denen die Ware zwischengelagert wird, anzuführen.

1.2.4.2.2 weitere Angaben

- ⇒ Einstellpunkt laut Einstellliste für das Probenahmegerät
- ⇒ Datum der Probenahme (Beginn/Dauer/Ende der Aufbereitung)
- ⇒ Fehleraufzeichnung (z.B.: Abweichungen der tatsächlichen Probenahmeintensität von der Einstellung)

1.2.4.2.3 Feld für die Gegenzeichnung einer geschulten und firmenintern autorisierten Person.

1.2.4.2.4 Zusätzliche Angaben zu den angeführten Punkten sind zulässig.

1.2.4.3 Führung eines Wartungsbuches

Das Wartungsbuch kann auch im Protokollbuch integriert sein. Folgende Angaben sind zu führen:

1.2.4.3.1 routinemäßige Wartung (z.B.: Reinigung der Probenahmeanlage u.ä.)

- ⇒ Datum
- ⇒ Gegenzeichnung einer geschulten und firmenintern autorisierten Person

1.2.4.3.2 Reparaturen

- ⇒ Datum
- ⇒ Angabe des Schadens
- ⇒ Gegenzeichnung einer geschulten und firmenintern autorisierten Person

1.2.4.3.3 Zusätzliche Angaben zu den angeführten Punkten sind zulässig.

1.2.4.4 Die Beschriftung der Auffangbehälter muss mit einer eindeutigen Kennzeichnung mit Ziffer(n)/Buchstaben erfolgen (am besten mittels Kontrollnummer). Über Protokollbuch und Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme muss die eindeutige Beziehung zwischen Probe und der jeweiligen Saatgutpartie hergestellt werden können.

1.2.4.5 Weiters ist eine Auflistung über das geschulte und firmenintern autorisierte Personal für die Steuerung der automatischen Probenahmeanlage zu führen (u.a. Name, Schulungsnachweis, Datum der Autorisierung etc.).

1.2.5 **Probenahmeintensität**

Bei der Probenahme aus lose lagernden Saatgutpartien oder aus dem Samenstrom insbesondere für die Entnahmeintensität mit automatischen Probenahmeanlagen gelten die Vorschriften gemäß 4.3.

1.2.6 **Spezielle Anforderungen an die Überwachung im ISTA-Verfahren**

1.2.6.1 Einmal jährlich hat zumindest an 10 Saatgutpartien eine repräsentative Probenahme sowohl mittels autorisierter automatischer Probenahmeanlage als auch an der saarfertig gekennzeichneten, verpackten und verschlossenen Probe mittels Probestecher zu erfolgen. Die Proben sind in allen relevanten Parametern zu untersuchen.

1.2.6.2 Sowohl die repräsentative Probenahme als auch die Untersuchung erfolgen durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit oder einer dafür ermächtigten Person oder technischen Einrichtung (eines ermächtigten Labors). Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sind jedenfalls Folge zu leisten.

1.2.6.3 Die ausgewertete Gegenüberstellung der Ergebnisse ist dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

1.2.6.4 Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu tragen.

2 **Probenahme mittels Probestecher (Detailangaben gemäß ISTA-Methoden)**

2.1 **Stock- oder Rohrprobestecher**

2.1.1 Gerätebeschreibung:

Er besteht aus einem Rohr, das in eine äußere Hülse oder ein äußeres Rohr mit geschlossenem, spitzem Ende eingepasst ist. Rohr und Hülse haben Schlitze in ihren Wandungen. Wenn das Rohr bis zur Deckung der Schlitze in Rohr und Hülse gedreht wird, können die Samen in die Höhlung des Rohres fließen. Gibt man dem Rohr eine halbe Umdrehung, sind die Öffnungen geschlossen. Die Rohre unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen, und werden mit oder ohne Kammereinteilungen hergestellt.

Für die Probenahme aus Säcken gelten laut ISTA folgende Probestechergrößen als geeignet: für Klee und andere leichtfließende Samen ein Probestecher mit einer Länge von ca. 762 mm und einem Außendurchmesser von ca. 12,7 mm und beispielsweise 9 Schlitzen; für Getreide ein Probestecher mit einer Länge von ca. 762 mm mit einem Außendurchmesser von ca. 25,4 mm und beispielsweise 6 Schlitzen.

Probestecher für Behälter sind nach dem gleichen Prinzip wie Probestecher für Säcke konstruiert, sind aber viel größer, z.B.: bis zu 1600 mm lang und ca. 38 mm im Durchmesser mit 6 oder 9 Schlitzen.

Der Stecher kann sowohl schräg als auch senkrecht verwendet werden. Bei senkrechter Verwendung ist darauf zu achten, dass der Stecher möglichst wenige Rippungen aufweist und möglichst glatt ausgeführt ist. Ferner muss der Stecher bei senkrechter Verwendung in Kammern unterteilt sein oder eine versetzte Freigabe der Öffnungen von der untersten Öffnung zur obersten Öffnung gewährleisten (Sicherstellung, dass die Samen nach dem Öffnen aus den oberen Schichten nicht in den Stecher fallen, wodurch eine Überrepräsentation der Samen aus diesen Schichten entstünde).

Anwendung und Handhabung:

Der Stecher ist in geschlossenem Zustand in das Behältnis einzuführen. Durch eine Drehung werden die Kammern geöffnet - mehrfaches Drehen oder leichtes Schütteln gewährleistet die völlige Füllung des Stechers. Danach wird der Stecher wieder geschlossen und herausgezogen. Das sich im Stecher befindende Saatgut wird in einen geeigneten Behälter entleert. Beim Schließen des Stechers ist darauf zu achten, dass Samen nicht beschädigt werden.

Bei Saatgutmischungen ist es notwendig, vor der Probenahme den Behälterinhalt gründlich zu durchmischen.

Der Rohrprobestecher kann für die meisten Samenarten verwendet werden, außer für einige schwerfließende Arten und schwerfließende Saatgutmischungen (siehe Punkt 3).

2.2 Nobbe-Probestecher

2.2.1 Gerätebeschreibung:

Dieser Stecher wird in verschiedenen Größen in Anpassung an die Samenart hergestellt. Er ist ein spitzes Rohr, lang genug, um die Behältermitte zu erreichen, mit einem ovalen Loch nahe dem spitzen Ende.

Die ISTA empfiehlt eine Gesamtlänge des Gerätes von etwa 500 mm einschließlich des Griffes von ungefähr 100 mm und einer Spitze von ungefähr 60 mm, so dass etwa 340 mm zum Eindringen in den Sack zur Verfügung stehen, genug, um die Mitte aller Sackarten zu erreichen. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen ca. 10 mm aus.

2.2.2 Anwendung und Handhabung:

Der Stecher wird mit dem Loch nach unten in einem Winkel von ungefähr 30° schräg nach oben in den Behälter eingeführt bis die Behältermitte erreicht ist. Dann wird der Stecher um 180° gedreht (Freigabe des Loches bei der Spitze) und mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Falls der Stecher lang genug ist, um die andere Seite des Behälters zu erreichen, wird der Stecher mit gleichmäßiger Geschwindigkeit aus dem Behälter gezogen. Um einen gleichmäßigen Samenfluss zu gewährleisten, wird der Stecher während des Herausziehens leicht geschüttelt.

Die Proben sollten abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus dem Behälter entnommen werden, außer es ist in der unter 4.1 angeführten Tabelle anderes vorgegeben. Bei Saatgutmischungen ist es notwendig, vor der Probenahme den Behälterinhalt gründlich zu durchmischen. Der Nobbe-Probestecher eignet sich für die Probenahme aus Behältern und kann für die meisten Samenarten verwendet werden, außer für einige schwerfließende Arten und schwerfließende Saatgutmischungen (siehe Punkt 3).

3 Probenahme von Hand (Detailangaben gemäß ISTA-Methoden)

In bestimmten Fällen und bei bestimmten Arten/Gattungen, vornehmlich bei bespelzten, nicht frei fließenden Arten/Gattungen, kann die Probenahme von Hand die geeignetste Methode sein.

Beispiele sind:

Agropyron, Agrostis, Alopecurus, Anthoxanthum, Arrhenatherum, Axonopus, Bromus, Chloris, Cynodon, Cynosurus, Dactylis, Deschampsia, Digitaria, Elymus, Elytrigia, Festuca, Holcus, Lolium, Melinis, Panicum, Paspopyrum Paspalum, Poa, Psathyrostachys, Pseudoroegneria, Trietum, Zoysia.

Neben diesen Arten werden auch schwerfließende Samenmischungen von Hand beprobt. Bei Saatgutmischungen ist es notwendig, vor der Probenahme den Behälterinhalt möglichst gründlich zu durchmischen oder ganze Packungseinheiten als Erstprobe zu nehmen und geeignete Methoden bei der Zusammenführung der Erstproben bzw. der Arbeitsprobenahme im Labor

anzuwenden.

Mit dieser Methode ist es schwierig, tiefer als etwa 400 mm in ein Behältnis einzudringen. Das bedeutet, dass es unmöglich ist, Proben aus den unteren Behälterlagen zu ziehen. In solchen Fällen kann die f.b.P. bzw. a.P. besondere Vorkehrungen treffen, wie z.B.: die Anordnung, dass die erforderliche Zahl an Behältern geleert werden, um die Probenahme zu ermöglichen und dass diese dann wieder gefüllt werden. Bei Handprobenahme muss sehr darauf geachtet werden, dass die Finger fest um die Samen geschlossen bleiben.

4 Intensität der Probenahme mittels Probestecher oder von Hand

Grundsätzlich ist bei Saatgutpartien bis zu 15 Behältnissen von jedem Behältnis dieselbe Anzahl von Erstproben zu entnehmen.

4.1 Für Saatgutpartien in handelsüblichen Behältnissen wie Säcken (oder ähnlichen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) von 15 bis 100 kg gilt folgende Probenahmeintensität als Mindestanforderung:

Anzahl Behältnisse	Mindestanzahl der zu entnehmenden Erstproben
1-4 Behältnisse	3 Erstproben aus jedem Behältnis
5-8 Behältnisse	2 Erstproben aus jedem Behältnis
9-15 Behältnisse	1 Erstprobe aus jedem Behältnis
16-30 Behältnisse	Insgesamt 15 Erstproben
31-59 Behältnisse	Insgesamt 20 Erstproben
60 und mehr Behältnisse	Insgesamt 30 Erstproben

4.2 Probenahmeintensität für Kleinpackungen <15 kg (Anmerkung: Die Definition von Kleinpackungen für die Bemessung der Probenahme bzw. Probenahmeeinheit und die Vorgabe zu Kleinpackungen gemäß Anhang 2, 6. Teil B ist nicht deckungsgleich.)

Befindet sich Saatgut in Kleinpackungen wie Dosen, Kartons oder Tüten ist folgendes Verfahren anzuwenden:

4.2.1 Ein Gewicht von 100 kg Samen wird als Grundeinheit angenommen, und die Kleinpackungen werden zu Probenahmeeinheiten zusammengefasst, die dieses Gewicht nicht überschreiten (z.B.: 9.450 kg entsprechen 95 Probenahmeeinheiten).

4.2.2 Für die Probenahme gilt jede Probenahmeeinheit als Behältnis/Probenahmeeinheit/Probenahmeäquivalent. Ansonsten sind dafür die Vorschriften des Punktes 4.1 anzuwenden.

4.3 Für Saatgutpartien in Behältnissen über 100 kg (Container, etc.) gelten folgende Probenahmeintensitäten als Mindestanforderung:

Die Mindestprobenahmeintensität orientiert sich am Gesamtgewicht der zu beprobenden Saatgutpartie und ist äquivalent zur Probenahmeintensität für automatische Probenahmeanlagen.

Gewicht der Partie	Mindestanzahl der zu entnehmenden Erstproben
bis 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 bis 3.000 kg	für je 300 kg eine Erstprobe, mindestens aber 5 Erstproben
3.001 bis 20.000 kg	für je 500 kg eine Erstprobe, mindestens aber 10 Erstproben
> 20.000 kg	für je 700 kg eine Erstprobe, mindestens aber 40 Erstproben

4.4 Ausnahmeregelung bei Saatgutmischungen

Bei der Probenahme von Saatgutmischungen kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Partei von der Probenahmeintensität gemäß 4.1 - 4.3 wie folgt abgewichen werden:

- Als Einsendungsprobe gilt eine Packungseinheit die zufällig der Gesamtpartie entnommen wird.
- Das Gewicht der entnommenen Packungseinheit muss zumindest dem vorgeschriebenen Mindestgewicht der Einsendungsprobe entsprechen.

- Das Mindestgewicht der Einsendungsprobe entspricht den Bestimmungen über die kleinste zur Untersuchung einzusendende Menge des größten verwendeten Mischungsbestandteiles gemäß 4. Teil, Punkt 1/Anhang 1.
Wird von dieser oben angeführten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, ist die Probenahme gemäß 4.1 - 4.3 durchzuführen.

5 Anforderungen an die Durchführung eines Homogenitätstests

5.1 Gegenstand

Jedes zur Bewertung relevante Qualitätsmerkmal einer Saatgutpartie muss auf der Grundlage eines Probenahmeverfahrens geprüft und festgestellt werden. Die als Probe geprüfte Saatgutmenge ist im Vergleich zur Größe der Saatgutpartie, welche die Probe zu repräsentieren hat, äußerst klein.

Wenn der Wert eines Qualitätsmerkmals für eine ganze Partie mit einer einzigen Zahl berichtet wird, wird unterstellt, dass keine Heterogenität vorhanden ist, d.h. es gibt keine unzulässige Streuung zwischen verschiedenen Teilen der Saatgutpartie. Die Probenahmeverfahren fordern, dass die Probenahme abzulehnen ist, falls die Partie so heterogen ist, dass für die f.b.P. bzw. a.P. Unterschiede zwischen Behältnissen oder Erstproben augenscheinlich erkennbar sind.

Das Ziel der Heterogenitätsuntersuchung ist es, das Vorhandensein von Heterogenität festzustellen, so dass die Mischprobe aus Einzelproben nicht als repräsentativ für alle Teile der Saatgutpartie gilt und daher die Saatgutpartie als Ganzes für die Bewertung nicht annehmbar macht.

5.2 Heterogenität einer Saatgutpartie

Selbst wenn die Aufbereitung und Mischung sorgfältig vorgenommen werden, ist es unmöglich eine vollkommen einheitliche Saatgutpartie zu erzielen. Zusätzlich kann innerhalb eines jeden Behälters während des Befüllens und dem Transport eine Entmischung stattfinden. Es wird vom Aufbereiter erwartet, dass er die Partie mit dem Ziel aufbereitet, eine Zufallsverteilung der Bestandteile zu erreichen. Er wird keine vollständige Homogenität erreichen können, aber das Bestmögliche, was erwartet werden kann. Wenn eine Partie über ein zufälliges Maß hinaus heterogen ist, ist es unwahrscheinlich, dass eine gemäß den Vorschriften gezogene Probe partierepräsentativ ist.

5.2.1 Heterogenität innerhalb der Spannweite

Die Heterogenität einer Saatgutpartie kann durch eine unregelmäßige, jedoch nahezu zusammenhängende Verteilung in definierbaren Merkmalen über die Behälter der Partie hinweg verursacht sein. Solche Fälle werden als Heterogenität innerhalb der Spannweite bezeichnet.

5.2.2 Heterogenität außerhalb der Spannweite

Die Heterogenität kann auch durch eine nicht zusammenhängende Verteilung des fraglichen Saatgutmerkmals die vertretbaren Spielraumgrenzen überschreiten, z.B.: im Fall von Ausreißern (Behälter mit extrem abweichender Saatgutqualität) oder bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Partien weitgehend voneinander abweichender Saatgutqualität zu einer Partie ohne eine wirkliche Durchmischung verursacht sein. Solche Fälle werden als Heterogenität außerhalb der Spannweite bezeichnet.

5.3 Allgemeine Grundlagen

Bei augenscheinlichem Vorliegen einer Heterogenität (z.B.: eine Erstprobe stark gebeizt, eine andere schwach gebeizt oder ungebeizt) oder bei Verdacht auf Heterogenität aufgrund von Untersuchungsergebnissen, ist die repräsentative Probenahme zu verweigern oder in Abstimmung mit dem Antragsteller ein Homogenitätstest durchzuführen.

5.4 Durchführung des Homogenitätstests

5.4.1 Bei einem Homogenitätstest wird keine Mischprobe hergestellt. Es werden in Abhängigkeit der Anzahl der Packungen der zu überprüfenden Saatgutpartie aus mehreren zufällig oder systematisch ausgewählten Packungen Erstproben (=Einsendungsproben!) gezogen.

5.4.2 Für jede Einsendungsprobe muss ein einzelner Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme ausgefüllt werden. Es ist die jeweilige Sacknummer (in der Regel Etikettennummer) des beprobten Packstückes anzuführen. Im Unterschied zur partierepräsentativen Probenahme muss lediglich eine Einsendungsprobe pro beprobter Packung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit übermittelt werden.

5.4.3 Mindestanzahl der zu entnehmenden Erst(=Einsendungs)proben:

Packungsanzahl der Partie	Anzahl der Erst(= Einsendungs)proben
bis zu 10 Packungen	jede Packung
11-15	11
16-25	15
26-35	17
36-49	18
50 oder mehr	20

5.4.4 Probengewicht:

Das Probengewicht sollte für die Untersuchung der Reinheit das Äquivalent von 1000 Samen und bei der Keimfähigkeitsuntersuchung von 100 Samen nicht unterschreiten. Die Entnahme der Proben ist jedenfalls mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit abzuklären. Sofern das Bundesamt für Ernährungssicherheit nicht ein der Untersuchung entsprechendes Probengewichtäquivalent vereinbart wurde, sind folgende Mindestgewichte vorzusehen:

Korngröße	Mindestgewicht der Einsendungsprobe
kleiner als Weizenkorngröße	50 g (jedoch maximal die Mindestgröße nach 4. Teil Punkt 1/Anhang 1)
Weizenkorngröße	200 g
größer als Weizenkorngröße	400 g

6 Probenteilung zur Herstellung der Einsendungsproben (Detailangaben gemäß ISTA-Methoden)

6.1 Methoden der Probenteilung

Bei der Herstellung der Einsendungsproben aus der Mischprobe sind die Mindesteinsendungsgewichte gemäß Tabelle Anhang 1 Spalte „kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)“ grundsätzlich je Einsendungsprobe geringfügig über dem Mindesteinsendungsgewicht zu bemessen. Eine der folgenden Methoden muss Anwendung finden:

6.1.1 Mechanisches Probenteilungsverfahren

Dieses Verfahren ist für alle Samen mit Ausnahme der extrem schwerfließenden Arten geeignet. Das Gerät teilt eine durchgelaufene Probe in zwei oder mehrere annähernd gleich große Teile. Man kann die Mischprobe mischen, indem man sie durch den Probenteiler laufen lässt, beide Teile wiedervereinigt und die ganze Probe ein zweites Mal und, wenn nötig, ebenso ein drittes Mal durchlaufen lässt. Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes Mal eine Hälfte entfernt. Dieser Vorgang der Teilung wird so lange wiederholt, bis eine Einsendungsprobe von etwa der geforderten Größe, aber nicht kleiner als diese, gewonnen ist.

Die folgend beschriebenen Teiler sind Beispiele für eine geeignete Ausrüstung:

6.1.1.1 Konischer Teiler

Der konische Teiler (Boerner-Typ) wird in der Regel in zwei Größen hergestellt, der kleinere für kleinsamige Arten und der größere für großsamige (Weizengröße und größer). Die wesentlichen Teile bestehen in einem Trichter, dem Konus und einer Serie von Kammern, die die Samen in zwei Ausläufe leiten. Die Kammern bilden abwechselnd Kanäle und Zwischenräume gleicher Weite. Sie sind oben im Kreis angeordnet und nach innen und unten gerichtet. Die Kanäle münden in einen und die Zwischenräume in einen gegenüberliegenden Auslauf. Ein Ventil oder ein Schieber unten am Trichter hält das Saatgut zurück. Wird das Ventil geöffnet, fallen die Samen durch Schwerkraft über den Konus, wo sie gleichmäßig auf Kanäle und Zwischenräume verteilt werden und anschließend durch die Ausläufe in die Saatgutbehälter gelangen.

Folgende Abmessungen haben sich als geeignet erwiesen: Der große Probenteiler, der für große Samen und Getreide vorgesehen ist, hat ca. 19 Kanäle und ca. 19 Zwischenräume, jeder rund 25,4 mm weit. Im kleinen Probenteiler für kleine, leichtfließende Samen befinden sich ca. 22 Kanäle und ca. 22 Zwischenräume, jeweils rund 7,9 mm weit. Die Gesamtabmessung der Teiler sind folgende: großer Teiler, ca. 812,8 mm hoch und rund 368,3 mm im Durchmesser; kleiner Teiler, ca. 406,4 mm hoch und rund 152,4 mm im Durchmesser.

Auf folgende Konstruktionsmerkmale sollte man beim Kauf eines konischen Teilers achten: (1) Das Gleitventil oder der Schieber soll sich leicht bewegen, aber im geschlossenen Zustand keine Samen an den Rändern durchlassen; (2) Scharfe Winkel sollten auf ein Minimum reduziert sein, und es sollten sich keine kleinen Vertiefungen oder raue Kanten auf den Flächen befinden, über die die Samen fließen, da diese an solchen Kanten und Vertiefungen hängen bleiben

und so in andere Proben gelangen können. Ein Nachteil dieses Teilers ist, dass er sich schwer auf Sauberkeit prüfen lässt.

6.1.1.2 Bodenprobenteiler

Ein einfacher Teiler, der nach dem gleichen Prinzip wie der konische Teiler gebaut ist, ist der sogenannte Bodenprobenteiler. Die Kanäle sind hier nicht im Kreis wie beim konischen Teiler, sondern in einer geraden Reihe angeordnet. Der Bodenprobenteiler besteht aus einem Einfüllbehälter mit daran angebrachten Kanälen oder Rinnen, einem Gestell zum Halten des Behälters, zwei Auffangkästen und einem Einfüllkasten. Folgende Abmessungen haben sich als zweckmäßig erwiesen: Rinnen oder Kanäle mit einer Weite von ca. 12,7 mm führen vom Stutzen zu den Auffangkästen. Es sind rund 18 solcher Kanäle vorhanden, die abwechselnd zu den gegenüberliegenden Seiten führen. Als Beispiele für die Höchstmaße gelten etwa eine Länge von ca. 355,6 mm, eine Breite von ca. 254 mm und eine Höhe von ca. 279,4 mm.

Zum Gebrauch des Probenteilers wird das Saatgut im Einfüllkasten möglichst gleichmäßig auf die Länge des Einfüllbehälters verteilt und dann in etwa gleichen Portionen über die ganze Behälterlänge gekippt. Dieser Teiler eignet sich für großsamige und schwerfließende Arten; es können aber auch für kleinsamige Arten geeignete hergestellt werden.

6.1.1.3 Zentrifugalteiler

Der Zentrifugalteiler (Gamet-Typ) bedient sich der Zentrifugalkraft zum Mischen und Verteilen der Samen über die Teilungsfläche. Bei diesem Teiler fließen die Samen abwärts durch einen Stutzen auf eine Schale oder einen Kreisel aus Gummi. Durch die Rotation des durch einen Elektromotor angetriebenen Kreisels werden die Samen infolge der Zentrifugalkraft herausgeschleudert und fallen abwärts. Der Kreis oder die Fläche, worauf die Samen fallen, ist durch ein feststehendes Blech so in zwei gleiche Teile geteilt, dass annähernd die Hälfte der Samen in einen Auslauf, die andere Hälfte in den anderen Auslauf fallen.

Um schwankende Ergebnisse bei der Verwendung von Zentrifugalteiler zu minimieren, ist zu beachten:

Vorbereitung des Gerätes:

- (i) Der Teiler wird mittels der einstellbaren Füße nivelliert.
- (ii) Der Teiler und vier Behälter werden auf Sauberkeit geprüft.

Durchmischung der Probe:

- (iii) Unter jeden Auslauf wird ein Behälter gestellt.
- (iv) Die ganze Probe wird in den Stutzen geschüttet; beim Füllen des Stutzens müssen die Samen immer in die Mitte geschüttet werden.
- (v) Der Kreisel wird in Betrieb gesetzt, und die Samen gelangen in die Auffangbehälter.
- (vi) Volle Behälter werden durch Leere ersetzt. Der Inhalt der zwei vollen Behälter wird zusammen in den Stutzen geschüttet, wobei sich die Samen beim Einschütten vermischen. Der Kreisel wird in Betrieb gesetzt.
- (vii) Der oben (vi) beschriebene Arbeitsvorgang wird mindestens einmal wiederholt.

Reduzierung der Probe:

- (viii) Volle Behälter werden durch Leere ersetzt. Der Inhalt eines vollen Behälters wird beiseite gestellt, und der Inhalt des anderen wird in den Stutzen gekippt. Der Kreisel wird in Betrieb gesetzt.
- (ix) Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis die ungefähre Menge der Untersuchungsprobe erreicht ist.

6.1.2 Abgeänderte Halbierungsmethode

Das Gerät besteht aus einem Tablett, in das ein Gitter aus gleich großen kubischen Zellen passt; die Zellen sind oben offen und jede zweite hat keinen Boden. Nach vorheriger Durchmischung werden die Samen gleichmäßig über das Gitter geschüttet. Beim Anheben des Gitters bleibt etwa die Hälfte der Probe auf dem Tablett. Die Einsendungsprobe wird so Schritt für Schritt halbiert, bis eine Untersuchungsprobe von annähernd der erforderlichen Größe, aber nicht kleiner als diese, erreicht ist.

6.1.3 Löffelmethode

Die Methode darf nur bei Proben einer einzelnen kleinsamigen Art angewandt werden. Benötigt werden ein Tablett, ein Spatel und ein Löffel mit einer geraden Kante. Nach vorherigem Mischen schüttet man die Samen gleichmäßig über das Tablett; danach darf das Tablett nicht mehr gerüttelt werden. Man entnimmt mit dem Löffel in der einen Hand, dem Spatel in der anderen, kleine Saatgutmengen von nicht weniger als fünf zufallsgemäß gewählten Stellen auf dem Tablett. Genügende Saatgutmengen werden genommen, bis eine Untersuchungsprobe von annähernd der erforderlichen Größe, aber nicht kleiner als diese, erreicht ist.

6.1.4 Die Halbierungsmethode mit der Hand

Diese Methode ist auf folgende Gattungen schwerfließender Samen beschränkt:

<i>Agrimonia</i>	<i>Cenchrus</i>	<i>Melinis</i>
<i>Andropogon</i>	<i>Chloris</i>	<i>Oryza</i>
<i>Anthoxanthum</i>	<i>Dichanthium</i>	<i>Pennisetum</i> (nicht <i>glaucum</i>)
<i>Arrhenatherum</i>	<i>Digitaria</i>	<i>Psathyrostachys</i>
<i>Astrebla</i>	<i>Echinochloa</i>	<i>Scabiosa</i>
<i>Beckmannia</i>	<i>Ehrharta</i>	<i>Sorghastrum</i>
<i>Bouteloua</i>	<i>Elymus</i>	<i>Stylosanthes</i> (nicht <i>guianensis</i>)
<i>Brachiaria</i>	<i>Eragrostis</i>	<i>Taeniatherum</i>
<i>Briza</i>	<i>Gomphrena</i>	<i>Trisetum</i>

Verfahren:

1. Die Samen werden gleichmäßig auf eine glatte, saubere Fläche geschüttet.
2. Die Samen werden mit einem geradkantigen Spatel gründlich gemischt und aufgehäuft.
3. Der Haufen wird in zwei Hälften geteilt, und jede Hälfte wird wiederum halbiert, so dass vier Portionen entstehen. Jede der vier Portionen wird wieder halbiert, so dass acht Portionen entstehen, die in zwei Reihen zu vieren angeordnet werden.
4. Abwechselnd werden Portionen vereinigt und übriggelassen; z.B.: vereinigt man die 1. und die 3. Portion der 1. Reihe mit der 2. und 4. Portion der 2. Reihe. Die übrigen vier Portionen werden auf die Seite getan.
5. Die Schritte zwei, drei und vier werden mit den übriggebliebenen Portionen des 4. Schrittes wiederholt, bis das geforderte Probengewicht erreicht ist.

6.2 Bereitstellung Probenteiler

Zur Herstellung der Einsendungsproben aus der Mischprobe ist vom Antragsteller/Lagerhalter ein geeigneter Probenteiler bereitzustellen. Der bereitgestellte Probenteiler hat den unter 6.1 beschriebenen Geräten zu entsprechen. Die unter 6.3 angeführten Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung sind einzuhalten.

6.3 Qualitätssicherungsmaßnahmen

- ⇒ Der Antragsteller hat nachweislich für einen geeigneten Probenteiler zu sorgen. Die Aufstellung des Probenteilers hat so zu erfolgen (u. a. waagrecht), dass jeder andere die Probenteilung in Zweifel ziehender Einfluss vermieden wird.
- ⇒ Der Antragsteller stellt durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen sicher, dass bei Anwendung der Probeteiler/Probenahmegeräte eine repräsentative Teilprobe gewonnen wird. Die gesetzten qualitätssichernden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- ⇒ Das Bundesamt für Ernährungssicherheit überprüft stichprobenartig im Rahmen eines Überwachungs-/Kontrollaudits die Funktion des Probenteilers und Aufzeichnungen über die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

8. TEIL

Schlussbestimmungen

1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 31.5.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methode treten außer Kraft:

- ⇒ Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 20/2017 (01.01.2017)
- ⇒ Bezug habende Änderungen veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 24/2018 (04.05.2018)

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Anhang 1

Arten-code	Artengruppe/botanische Art	Arten-kurz-code	Saat-gut-kategorie	höchstzulässiges Partiegewicht (t)	kleinstes zur Prüfung einzusendendes Gewicht (g)
1	Landwirtschaftliche Arten				
1.1.	Getreide inklusive Mais und Hirsearten				
1.1.1	Nackthafer (<i>Avena nuda</i> L.) <i>Avena nuda</i>		Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.2	Hafer (einschließlich Mittelmeerhafer) (<i>Avena sativa</i> L. einschließlich <i>Avena byzantina</i> K. Koch) <i>Avena sativa</i>	H	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.3	Rauhafer (<i>Avena strigosa</i> Schreb.) <i>Avena strigosa</i>		Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.4.	Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L. <i>sensu lato</i>) <i>Hordeum vulgare</i>	G	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.5.	Reis (<i>Oryza sativa</i> L.) <i>Oryza sativa</i>	-	Vm Z1 Z2	30	500
1.1.6.	Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i> L.) <i>Panicum miliaceum</i>	-	Vm Z1 Z2 H	10	200 + 300 g ²⁾ + 900 g ¹⁾
1.1.7.	Kanariengras (<i>Phalaris canariensis</i> L.) <i>Phalaris canariensis</i>	-	Vm Z	10	400
1.1.8.	Roggen (<i>Secale cereale</i> L.) <i>Secale cereale</i>	R	Vm Z	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.9.	Sorghum, Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench) <i>Sorghum bicolor</i>	-	Vm Z	30	1000
1.1.10.	Sorghum x Sudangras (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench x <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf) <i>Sorghum bicolor</i> x <i>Sorghum sudanense</i>	-	Vm Z	30	1000
1.1.11.	Sudangras (<i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf) <i>Sorghum sudanense</i>	-	Vm Z	10	1000
1.1.12.	Weizen, Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i> L.) <i>Triticum aestivum</i>	W	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.13.	Durumweizen, Hartweizen (<i>Triticum durum</i> Desf.) <i>Triticum durum</i>	D	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.14.	Dinkel, Spelz (<i>Triticum spelta</i> L.) <i>Triticum spelta</i>	DI	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.15.	Triticale (x <i>Triticosecale</i> Wittm. ex A. Camus) x <i>Triticosecale</i>	T	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.16.	Mais (ausgenommen Perl-, Puff- [Popkorn], Zucker- und Ziermais) (<i>Zea mays</i> L.) <i>Zea mays</i>	M HM	Vm Z	40	1000 (250 im Falle von Inzuchtlinien) 1000

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.2.	FUTTERPFLANZEN				
1.2.1.	Gräser inklusive Rasengräser				
1.2.1.1.	Hundsstraußgras (<i>Agrostis canina</i> L.) Agrostis canina	-	Vm Z	10	50
1.2.1.2.	Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i> L.) Agrostis capillaris	-	Vm Z	10	50
1.2.1.3.	Weißes Straußgras, Fioringras (<i>Agrostis gigantea</i> Roth) Agrostis gigantea	-	Vm Z	10	50
1.2.1.4.	Flechtstraußgras (<i>Agrostis stolonifera</i> L.) Agrostis stolonifera	-	Vm Z	10	50
1.2.1.5.	Wiesenfuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i> L.) Alopecurus pratensis	-	Vm Z	10	100
1.2.1.6.	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl) Arrhenatherum elatius	-	Vm Z	10	200
1.2.1.7.	Horntrespe (<i>Bromus catharticus</i> Vahl.) Bromus catharticus	-	Vm Z	10	200 + 400 g ²⁾
1.2.1.8.	Alaskatrespe (<i>Bromus sitchensis</i> Trin.) Bromus sitchensis	-	Vm Z	10	200 + 400 g ²⁾
1.2.1.9.	Hundszahngras, Bermudagrass (<i>Cynodon dactylon</i> (L.) Pers.) Cynodon dactylon	-	Vm Z	10	50
1.2.1.10.	Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.) Dactylis glomerata	-	Vm Z	10	100
1.2.1.11.	Rohrschwingel (<i>Festuca arundinacea</i> Schreber) Festuca arundinacea	-	Vm Z	10	100
1.2.1.12.	Haar-Schafschwingel (<i>Festuca filiformis</i> Pourr.) Festuca filiformis	-	Vm Z	10	100
1.2.1.13.	Schafschwingel (<i>Festuca ovina</i> L. sensu lato) Festuca ovina	- -	Vm Z	10	100
1.2.1.13.1.	Härtlicher Schwingel (<i>Festuca ovina</i> L. ssp. <i>duriuscula</i> (L.) Koch) Festuca ovina ssp. duriuscula				
1.2.1.14.	Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.) Festuca pratensis	-	Vm Z	10	100
1.2.1.15.	Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L. sensu lato) Festuca rubra	- - -	Vm Z	10	100
1.2.1.15.1.	Horstrotschwingel (<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>commutata</i> L.) Festuca rubra ssp. commutata				
1.2.1.15.2.	Ausläuferrotschwingel (<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>genuina</i> L.) Festuca rubra ssp. genuina				
1.2.1.15.3.	Rotschwingel mit kurzen Ausläufern (<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>trichophylla</i> L.) Festuca rubra ssp. trichophylla				

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafener
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafener

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.2.1.16	Raublättriger Schafschwingel (<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina) <i>Festuca trachyphylla</i>	-	Vm Z	10	100
1.2.1.17.	Italienisches Raygras, Welsches Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. non alternativum) <i>Lolium multiflorum ssp. non alternativum</i>	- -	Vm Z	10	200
1.2.1.17.1.	Westerwoldisches Raygras, Einjähriges Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. alternativum) <i>Lolium multiflorum ssp. alternativum</i>				
1.2.1.18.	Englisches Raygras, Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.) <i>Lolium perenne</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.1.19.	Bastardraygras, Bastardweidelgras (<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn.) <i>Lolium hybridum</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.1.20.	Glanzgras, Knolliges Glanzgras (<i>Phalaris aquatica</i> L.) <i>Phalaris aquatica</i>	-	Vm Z	10	100
1.2.1.21.	Knollentimothe, Zwiebellieschgras (<i>Phleum nodosum</i> L.) <i>Phleum nodosum</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.22.	Timothe, Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratense</i> L.) <i>Phleum pratense</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.23.	Einjährige Rispe (<i>Poa annua</i> L.) <i>Poa annua</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.24.	Hainrispe (<i>Poa nemoralis</i> L.) <i>Poa nemoralis</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.25.	Sumpfrispe (<i>Poa palustris</i> L.) <i>Poa palustris</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.26.	Wiesenrispe (<i>Poa pratensis</i> L.) <i>Poa pratensis</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.27.	Gemeine Rispe (<i>Poa trivialis</i> L.) <i>Poa trivialis</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.28.	Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.) <i>Trisetum flavescens</i>	-	Vm Z	10	50
1.2.1.29.	x Festulolium, oder Festuca spp. x Lolium spp. (x <i>Festulolium</i> Asch. & Graebn.), oder <i>Festuca</i> spp. x <i>Lolium</i> spp. <i>x Festulolium</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.2.	Groß- und kleinsamige Leguminosen	-			
1.2.2.1.	- (<i>Biserrula pelecinus</i> L.) <i>Biserrula pelecinus</i>	-	H	10	30
1.2.2.2.	Geißraute (<i>Galega orientalis</i> Lam.) <i>Galega orientalis</i>	-	Vm Z	10	250

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafener
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafener

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.2.2.3.	Spanische Esparsette (<i>Hedysarum coronarium</i> L.) <i>Hedysarum coronarium</i>	-	Vm Z	10	Früchte: 1000 Samen: 400
1.2.2.4.	Kicher-Platterbse, Rotblühende Platterbse, Rote Platterbse (<i>Lathyrus cicera</i> L.) <i>Lathyrus cicera</i>	-	H	25	1000
1.2.2.5.	Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i> L.) <i>Lotus corniculatus</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.2.6.	Weißer Lupine (<i>Lupinus albus</i> L.) <i>Lupinus albus</i>		Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.7.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine (<i>Lupinus angustifolius</i> L.) <i>Lupinus angustifolius</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.8.	Gelber Lupine (<i>Lupinus luteus</i> L.) <i>Lupinus luteus</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.9.	- (<i>Medicago doliiata</i> Carmign.) <i>Medicago doliiata</i>	-	H	10	100
1.2.2.10.	- (<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori) <i>Medicago italica</i>	-	H	10	100
1.2.2.11.	- (<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.) <i>Medicago littoralis</i>	-	H	10	70
1.2.2.12.	Hopfenklee, Gelbklee (<i>Medicago lupulina</i> L.) <i>Medicago lupulina</i>	-	Vm Z	10	300
1.2.2.13.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee (<i>Medicago murex</i> Willd.) <i>Medicago murex</i>	-	H	10	50
1.2.2.14.	Rauer Schneckenklee (<i>Medicago polymorpha</i> L.) <i>Medicago polymorpha</i>	-	H	10	70
1.2.2.15.	Rippen-Schneckenklee (<i>Medicago rugosa</i> Desr.) <i>Medicago rugosa</i>	-	H	10	180
1.2.2.16.	Luzerne, Blaue Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) <i>Medicago sativa</i>	-	Vm Z1 Z2	10	300
1.2.2.17.	Schild-Schneckenklee (<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.) <i>Medicago scutellata</i>	-	H	10	400
1.2.2.18.	Gestutzter-Schneckenklee (<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.) <i>Medicago truncatula</i>	-	H	10	100
1.2.2.19.	Bastardluzerne, Sandluzerne (<i>Medicago x varia</i> T. Martyn) <i>Medicago x varia</i>	-	Vm Z	10	300
1.2.2.20.	Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.) <i>Onobrychis viciifolia</i>	-	Vm Z H	10	Früchte: 600 +1500 g 2) Samen: 400 +1000 g 2)
1.2.2.21.	Gelber Vogelfuß, Gelbe Serradella (<i>Ornithopus compressus</i> L.) <i>Ornithopus compressus</i>	-	H	10	120

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flugafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flugafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.2.2.22.	Serradella (<i>Ornithopus sativus</i> Brot.) <i>Ornithopus sativus</i>	-	H	10	90
1.2.2.23.	Erbse (<i>Pisum sativum</i> L. <i>sensu lato</i>) <i>Pisum sativum</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.23.1.	Körnererbse (<i>Pisum sativum</i> L.) <i>Pisum sativum</i>	KE			
1.2.2.23.2.	Futtererbse (<i>Pisum sativum</i> convar. <i>speciosum</i> (Dierb.) Alef.) <i>Pisum sativum</i> convar. <i>speciosum</i>	FE			
1.2.2.24.	Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i> L.) <i>Trifolium alexandrinum</i>	-	Vm Z	10	400
1.2.2.25.	Erdbeerkee (<i>Trifolium fragiferum</i> L.) <i>Trifolium fragiferum</i>	-	H	10	40
1.2.2.26.	- (<i>Trifolium glanduliferum</i> Boiss.) <i>Trifolium glanduliferum</i>	-	H	10	20
1.2.2.27.	- (<i>Trifolium hirtum</i> All.) <i>Trifolium hirtum</i>	-	H	10	70
1.2.2.28.	Schwedenklee (<i>Trifolium hybridum</i> L.) <i>Trifolium hybridum</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.2.29.	Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i> L.) <i>Trifolium incarnatum</i>	-	Vm Z	10	500
1.2.2.30.	- (<i>Trifolium isthmocarpum</i> Brot.) <i>Trifolium isthmocarpum</i>	-	H	10	100
1.2.2.31.	Michelis-Klee (<i>Trifolium michelianum</i> Savi) <i>Trifolium michelianum</i>	-	H	10	25
1.2.2.32.	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.) <i>Trifolium pratense</i>	-	Vm Z	10	300
1.2.2.33.	Weißklee (<i>Trifolium repens</i> L.) <i>Trifolium repens</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.2.34.	Persischer Klee (<i>Trifolium resupinatum</i> L.) <i>Trifolium resupinatum</i>	-	Vm Z	10	200
1.2.2.35.	Sparriger Klee (<i>Trifolium squarrosum</i> L.) <i>Trifolium squarrosum</i>	-	H	10	150
1.2.2.36.	Bodenfrüchtiger Klee (<i>Trifolium subterraneum</i> L.) <i>Trifolium subterraneum</i>	-	H	10	250
1.2.2.37.	Blasenfrüchtiger Klee (<i>Trifolium vesiculosum</i> Savi) <i>Trifolium vesiculosum</i>	-	H	10	100
1.2.2.38.	Bockshornklee (<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.) <i>Trigonella foenum-graecum</i>	-	Vm Z	10	500 + 1000 g 2)
1.2.2.39.	Purpurwicke (<i>Vicia benghalensis</i> L.) <i>Vicia benghalensis</i>	-	H	20	1000

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flugafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flugafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.2.2.40.	Ackerbohne (<i>Vicia faba</i> L. (partim)) <i>Vicia faba</i>	AB	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.41.	Pannonische Wicke (<i>Vicia pannonica</i> Crantz) <i>Vicia pannonica</i>	-	Vm Z1 Z2 H	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.42.	Saatwicke (<i>Vicia sativa</i> L.) <i>Vicia sativa</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.2.43.	Zottelwicke (<i>Vicia villosa</i> Roth) <i>Vicia villosa</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000 +2000 g 2) + 3000 g 1)
1.2.3.	sonstige Futterpflanzen	-			
1.2.3.1.	Kohlrübe (<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.) <i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	-	Vm Z	10	200 + 1000 g 1)
1.2.3.2.	Futterkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell. und var. <i>viridis</i> L.) <i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	-	Vm Z	10	300 + 1000 g 1)
1.2.3.3.	Phazelle (<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.) <i>Phacelia tanacetifolia</i>	-	Vm Z	10	300
1.2.3.4.	Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i> L.) <i>Plantago lanceolata</i>	-	H	5	20
1.2.3.5.	Ölrettich (<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.) <i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	-	Vm Z	10	300 + 600 g 2) + 1000 g 1)
1.3.	Öl- und Faserpflanzen inkl. Handelspflanzen				
1.3.1.	Erdnuß (<i>Arachis hypogaea</i> L.) <i>Arachis hypogaea</i>	-	Vm Z1 Z2	30	1000
1.3.2.	Sareptasenf (<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern.) <i>Brassica juncea</i>	-	Vm Z	10	100 + 1000 g 1)
1.3.3.	Raps (<i>Brassica napus</i> L. (partim)) <i>Brassica napus</i>	-	Vm Z	10	200 + 100 g für die Bestimmung von Eruca- Säuregehalt + 1000 g 1)
1.3.3.1.	Körnerraps (<i>Brassica napus</i> L.) <i>Brassica napus</i>	KR			
1.3.3.2.	Futterraps (<i>Brassica napus</i> L.) <i>Brassica napus</i>	-			
1.3.4.	Schwarzsensf, Schwarzer Sensf (<i>Brassica nigra</i> (L.) W. D. J. Koch) <i>Brassica nigra</i>	-	Vm Z H	10	100 + 1000 g 1)
1.3.5.	Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs) <i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>	- - -	Vm Z	10	200 + 1000 g 1)
1.3.5.1.	Körnerrübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs) <i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>				

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

1.3.5.2.	Futterrüben (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs) <i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>				
1.3.6.	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) <i>Cannabis sativa</i>	-	Vm Z1 Z2	10	600 + 1500 g ²⁾ + 3000 g ¹⁾
1.3.7.	Saflor (<i>Carthamus tinctorius</i> L.) <i>Carthamus tinctorius</i>	-	Vm Z	25	900 + 2000 g ²⁾ + 3000 g ¹⁾
1.3.8.	Kümmel (<i>Carum carvi</i> L.) <i>Carum carvi</i>	-	Vm Z	10	200 + 500 g ¹⁾
1.3.9.	Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i> Moench) <i>Fagopyrum esculentum</i>	-	Vm Z1 Z2 H	10	800 + 1500 g ²⁾ + 3000 g ¹⁾
1.3.10.	Sojabohne (<i>Glycine max</i> (L.) Merr.) <i>Glycine max</i>	SOJA	Vm Z1 Z2	30	1000 + 2000 g ²⁾ + 3000 g ¹⁾
1.3.11.	Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.) <i>Gossypium</i>	-	Vm Z1 Z2	25	1000
1.3.12.	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.) <i>Helianthus annuus</i>	SOBL	Vm Z	25	1000
1.3.13.	Lein (<i>Linum usitatissimum</i> L.) <i>Linum usitatissimum</i>	-	Vm Z1 Z2	10	300 + 1000 g ¹⁾
1.3.13.1.	Faserlein (<i>Linum usitatissimum</i> L.) <i>Linum usitatissimum</i>	-	Z3		
1.3.13.2.	Öllein und sonstiger Lein (<i>Linum usitatissimum</i> L.) <i>Linum usitatissimum</i>	-			
1.3.14.	Mohn (<i>Papaver somniferum</i> L.) <i>Papaver somniferum</i>	-	Vm Z	10	50
1.3.15.	Gelbsenf, Weißer Senf (<i>Sinapis alba</i> L.) <i>Sinapis alba</i>	-	Vm Z	10	400 + 1000 g ¹⁾
1.4.	Rüben (Beta-Rüben)	-			
1.4.1.	Zuckerrübe (<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>altissima</i> Döll) <i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i>	-	Vm Z	20	500
1.4.2.	Futterrübe, Runkelrübe (<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>crassa</i> Mansf.) <i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i>	-	Vm Z	20	500
2	GEMÜSE				
2.1.	Zwiebel, Schalotte (<i>Allium cepa</i> L.)	-	Vm Z S	10	25
2.1.1.	Zwiebel (<i>Allium cepa</i> L.) <i>Cepa-Gruppe</i>	-	S		
2.1.2.	Schalotte (<i>Allium cepa</i> L.) <i>Aggregatum-Gruppe</i>	-			
2.2.	Winterheckenzwiebel (<i>Allium fistulosum</i> L.) <i>Allium fistulosum</i>	-	Vm Z S	10	15

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

2.3.	Porree (<i>Allium porrum</i> L.) Allium porrum	-	Vm Z S	10	20
2.4.	Knoblauch (<i>Allium sativum</i> L.) Allium sativum	-	Vm Z S	10	20
2.5.	Schnittlauch (<i>Allium schoenoprasum</i> L.) Allium schoenoprasum	-	Vm Z S	10	15
2.6.	Kerbel (<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.) Anthriscus cerefolium	-	Vm Z S	10	20
2.7.	Sellerie (<i>Apium graveolens</i> L.)	-	Vm Z S	10	5
2.7.1.	Sellerie (<i>Apium graveolens</i> L.) Apium graveolens	-			
2.7.2.	Knollensellerie (<i>Apium graveolens</i> L.) Apium graveolens	-			
2.8.	Spargel (<i>Asparagus officinalis</i> L.) Asparagus officinalis	-	Vm Z S	20	100
2.9.	Rote Rübe, Mangold (<i>Beta vulgaris</i> L.)	-	Vm Z S	20	100
2.9.1.	Rote Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.) Beta vulgaris	-			
2.9.2.	Mangold, Blattmangold (<i>Beta vulgaris</i> L.) Beta vulgaris	-			
2.10.	Kohlarten (<i>Brassica oleracea</i> L.)	-	Vm Z S	10	25
2.10.1.	Karfiol, Blumenkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.2.	Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.3.	Krauskohl, Grünkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.4.	Brokkoli (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.5.	Kraut, Capitata Gruppe (<i>Brassica oleracea</i> L.)				
2.10.5.1.	Weißkraut, Weißkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.5.2.	Rotkraut, Rotkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.6.	Palmkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.7.	Wirsing, Wirsingkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafener
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafener

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

2.10.8.	Sprossenkohl, Rosenkohl (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.10.9.	Portugiesischer Kohl, Tronchuda (<i>Brassica oleracea</i> L.) Brassica oleracea	-			
2.11.	Chinakohl, Stoppelrübe, Herbstrübe, Mairübe (<i>Brassica rapa</i> L.) Brassica rapa	-	Vm Z S	10	20
2.11.1	Chinakohl (<i>Brassica rapa</i> L.) Brassica rapa	-			
2.11.2.	Stoppelrübe, Herbstrübe, Mairübe (<i>Brassica rapa</i> L.) Brassica rapa	-			
2.12.	Chili, Paprika, Pfefferoni (<i>Capsicum annuum</i> L.) Capsicum annuum	-	Vm Z S	10	40
2.13.	Endivie, Winterendivie (<i>Cichorium endivia</i> L.) Cichorium endivia	-	Vm Z S	10	15
2.14.	Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> L.)	-			
2.14.1.	Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> L.) Cichorium intybus	-	Vm Z S	10	15
2.14.2.	Gemüse-, Blattzichorie (<i>Cichorium intybus</i> L.) Cichorium intybus	-	Vm Z S	10	15
2.14.3.	Wurzel-, Industriezichorie (<i>Cichorium intybus</i> L.) Cichorium intybus	-	Vm Z	10	50
2.15.	Wassermelone (<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai) Citrullus lanatus	-	Vm Z S	20	250
2.16.	Zuckermelone, Melone (<i>Cucumis melo</i> L.) Cucumis melo	-	Vm Z S	10 (20 ³)	100
2.17.	Gurke (<i>Cucumis sativus</i> L.)	-	Vm Z S	10 (20 ³)	25
2.17.1.	Gurke, Salatgurke (<i>Cucumis sativus</i> L.) Cucumis sativus	-			
2.17.2.	Einlegegurke (<i>Cucumis sativus</i> L.) Cucumis sativus	-			
2.18.	Riesenkürbis (<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne) Cucurbita maxima	-	Vm Z S	20	250
2.19.	Gartenkürbis, Zucchini, Patisson (<i>Cucurbita pepo</i> L.) Cucurbita pepo	-	Vm Z S	20	150
2.19.1	Ölkürbis, Schalenloser Kürbis (<i>Cucurbita pepo</i> L.) Cucurbita pepo	-	Vm Z	20	1000 (250 im Falle von Inzuchtlinien) 1000
2.20.	Cardyartischocke, Kardonenartischocke (<i>Cynara cardunculus</i> L.) Cynara cardunculus	-	Vm Z S	10 (20 ³)	100

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafer
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafer

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

2.21.	Karotte, Möhre (<i>Daucus carota</i> L.) <i>Daucus carota</i>	-	Vm Z S	10	10
2.22.	Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.) <i>Foeniculum vulgare</i>	-	Vm Z S	10	25
2.23.	Salat (<i>Lactuca sativa</i> L.) <i>Lactuca sativa</i>	-	Vm Z S	10	10
2.23.1.	Kopfsalat (<i>Lactuca sativa</i> L.) <i>Lactuca sativa</i>	-			
2.23.2.	Schnittsalat (<i>Lactuca sativa</i> L.) <i>Lactuca sativa</i>	-			
2.23.3.	Kochsalat (<i>Lactuca sativa</i> L.) <i>Lactuca sativa</i>	-			
2.24.	Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i>) <i>Solanum lycopersicum</i>	-	Vm Z S	10	20
2.25.	Petersilie (<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill)	-	Vm Z S	10	10
2.25.1.	Blatt-, Schnittpetersilie (<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill) <i>Petroselinum crispum</i>	-			
2.25.2.	Wurzelpetersilie (<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill) <i>Petroselinum crispum</i>	-			
2.26.	Feuerbohne, Prunkbohne (<i>Phaseolus coccineus</i> L.) <i>Phaseolus coccineus</i>	-	Vm Z S	30	1000
2.27.	Gartenbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) <i>Phaseolus vulgaris</i>	-	Vm Z S	30	1000
2.27.1.	Buschbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) <i>Phaseolus vulgaris</i>	-			
2.27.2.	Stangenbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) <i>Phaseolus vulgaris</i>	-			
2.28.	Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse (<i>Pisum sativum</i> L. (partim))	-	Vm Z S	30	1000
2.28.1.	Schalerbse (<i>Pisum sativum</i> L. (partim)) <i>Pisum sativum</i>	-			
2.28.2.	Markerbse (<i>Pisum sativum</i> L. (partim)) <i>Pisum sativum</i>	-			
2.28.3.	Zuckererbse (<i>Pisum sativum</i> L. (partim)) <i>Pisum sativum</i>	-			
2.29.	Radischen, Rettich (<i>Raphanus sativus</i> L.) <i>Raphanus sativus</i>	-	Vm Z S	10 (20 ³)	50
2.29.1.	Rettich (<i>Raphanus sativus</i> L.) <i>Raphanus sativus</i>	-			

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafener
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafener

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

Anhang 1

2.29.2.	Radieschen (<i>Raphanus sativus</i> L.) Raphanus sativus	-			
2.30.	Rhabarber (<i>Rheum rhabarbarum</i> L.) Rheum rhabarbarum	-	Vm Z S	10	30
2.31.	Schwarzwurzel (<i>Scorzonera hispanica</i> L.) Scorzonera hispanica	-	Vm Z S	10	135
2.32.	Eierfrucht, Aubergine (<i>Solanum melongena</i> L.) Solanum melongena	-	Vm Z S	10	20
2.33.	Spinat (<i>Spinacia oleracea</i> L.) Spinacia oleracea	-	Vm Z S	10 (20 ³)	75
2.34.	Feldsalat, Rapunzel (<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.) Valerianella locusta	-	Vm Z S	10	20
2.35.	Puffbohne, Dicke Bohne (<i>Vicia faba</i> L. (partim)) Vicia faba	-	Vm Z S	30	1000
2.36.	Zuckermais, Puffmais (<i>Zea mays</i> L. (partim)) Zea mays	-	Vm Z S	40	1000
2.36.1.	Zuckermais (<i>Zea mays</i> L. (partim)) Zea mays	-			
2.36.2.	Puffmais (<i>Zea mays</i> L. (partim)) Zea mays	-			

Im Zusammenhang mit einer Auflage aus der Feldbesichtigung bzw. bei Zweitproben gilt:

- 1): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz mit Flughafener
- 2): im Falle einer Spezialuntersuchung auf Besatz außer Flughafener

Im Zusammenhang mit höchst zulässigem Partiegewicht von 10 t bei Gemüse gilt:

- 3): 20 t wenn die Samen die Größe der Weizenkörner haben oder größer sind

6. TEIL A

Kennzeichnungsvorschriften für Etiketten (Etikett, Aufdruck, Klebesiegel, Klebeetikett, Klebestreifen, Einleger) gemäß § 15 SaatG 1997 idgF (exklusive Kleinpackungen)

1 Etiketten für anerkanntes Saatgut der Kategorien Vorstufensaatgut, Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation und Zertifiziertes Saatgut 2. (oder weiterer) Generation(en).

1.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
 - 2 „Österreich“
 - 3 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
 - 4 „Sorte:“ Sortenbezeichnung (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
 - 5 „Erzeugerland:“ ausgeschriebene Bezeichnung
 - 6 „Kategorie (Saatstufe):“ ausgeschriebene Bezeichnung
 - 7 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
 - 8 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
 - 9 „Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
 - 10 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
 - 11 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
 - 12 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
 - 13 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung bei nicht endgültig anerkanntem Saatgut:
Punkt 14 „Nicht endgültig anerkanntes Saatgut.“
- ⇒ Ergänzung bei Behelfssaatgut:
Punkt 2a „BEHELFS SAATGUT“ sowie die Angabe von allfälligen Auflagen (z.B.: Angabe der Keimfähigkeit in % oder Verkehrsbeschränkungen etc.)
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 4: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 10: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

1.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

1.3 Kennfarbe für Etiketten:

Vorstufensaatgut:	WEISS mit violettem Diagonalstreifen
Basissaatgut:	WEISS
Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation:	BLAU
Zertifiziertes Saatgut 2. (und weiterer) Generation(en):	ROT
Nicht endgültig anerkanntes Saatgut (feldbesichtigte Ware):	GRAU

2 Etiketten für Handelssaatgut

2.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Österreich“
- 3 „HANDELS SAATGUT“
- 4 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 5 „Herkunft bzw. Ökotyp:“ Ausgeschriebene Bezeichnung der Herkunft/ des Ökotyps
- 6 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
- 7 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ

Anhang 2

- 8 Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“
- 9 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 10 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
- 11 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
- 12 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung bei Behelfssaatgut: Punkt 2a „BEHELFS SAATGUT“ sowie die Angabe von allfälligen Auflagen (z.B.: Angabe der Keimfähigkeit in % oder Verkehrsbeschränkungen etc.)
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 5: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 9: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

2.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

2.3 Kennfarbe für Etiketten:

BRAUN

3 Etiketten für Versuchssaatgut

3.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Österreich“
- 3 „Saatgut nur für Tests und Versuche“ – Diese Angabe kann bei Gemüsesaatgut entfallen
- 4 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 5 „Sorte:“ (Bezeichnung gemäß Genehmigungsbescheid und falls vorhanden die amtliche Nummer des Antrags über die Aufnahme der Sorte/des Prüfstamms in die österreichische Sortenliste)
- 6 „Sorte noch nicht amtlich zugelassen“
- 7 „Erzeugerland:“ ausgeschriebene Bezeichnung
- 8 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
- 9 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
- 10 Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
- 11 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 12 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
- 13 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 5: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

3.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

3.3 Kennfarbe für Etiketten:

ORANGE

4 Etiketten für Saatgutmischungen

4.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

- 2 „Österreich“
3 „Saatgutmischung für:“
- Saatgutmischungen mit Verwendungszweck in der Landwirtschaft: Bezeichnung des Verwendungs- bzw. Nutzungszweckes laut Methoden für Saatgut und Sorten Teil „Rahmenbestimmungen für Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft“
 - Saatgutmischungen mit Verwendungszweck außerhalb der Landwirtschaft: Bezeichnung gemäß Antrag auf Registrierung oder Angabe des Gewichtsverhältnisses der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten
- 4 „Kontroll-Nr.“ Registernummer inklusive Chargennummer
5 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
6 Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“
7 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
8 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
9 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
10 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 3: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 2:
Ergänzung bei Behelfssaatgut: „BEHELFS SAATGUT“ sowie die Angabe von allfälligen Auflagen (z.B.: Angabe der Keimfähigkeit in % oder Verkehrsbeschränkung etc.)
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 7: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

4.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

4.3 Kennfarbe für Etiketten:

GRÜN

5 Etiketten zur Identitätssicherung

5.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Kontroll-Nr.“(Angabe am weißen Streifen)
„Reference number:“ (Angabe am weißen Streifen)
- 3 „Probenahme und Plombierungsstelle:“
Code der akkreditierten ISTA-Station
- 4 „Probenahme und Plombierung nach ISTA-Vorschriften“
- 5 Österreichisches Bundeswappen

5.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

5.3 Kennfarbe für Etiketten:

ROT/WEISS/ROT (zwischen zwei gleich breiten roten Streifen in Längsrichtung des Etiketts befindet sich ein ca. 1-3 cm breiter weißer Streifen) Angaben in DEUTSCH mit Bundeswappen im oberen roten Streifen, Angaben in ENGLISCH im unteren roten Streifen.

6 Etiketten für Standardsaatgut (Gemüse)

6.1. Etiketten für Standardsaatgut von Gemüse:

6.1.1 Vorgeschriebene Angaben am Etikett:

- 1 Name und Adresse des Kennzeichnenden oder bei Angabe der „Betriebsnummer:“ Angabe der Betriebsnummer des Kennzeichnenden
- 2 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 3 „Sorte:“ Sortenbezeichnung (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
- 4 „Kategorie (Saatstufe): Standardsaatgut“ oder „ST“
- 5 „Partienummer.“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (z.B.: A3 A666666)
- 6 „Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit“ (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden) MM/JJ oder MM/JJJJ

Anhang 2

- 7 „Angabe von Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“/bei Beta-Rübe: „angegebene Zahl der Knäuel:“ (nur bei Packungen von mehr als 500 g anzugeben)
- 8 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 9 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
- 10 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung bei Behelfssaatgut:
Punkt 2a „BEHELFS SAATGUT“ sowie die Angabe von allfälligen Auflagen (z.B.: Angabe der Keimfähigkeit in % oder Verkehrsbeschränkungen etc.)
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 3: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 8: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

6.1.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

6.1.3 Kennfarbe für Etiketten:

GELB

6.2. Etiketten für Versuchssaatgut bei Standardsaatgut von Gemüse:

6.2.1 Vorgeschriebene Angaben am Etikett:

- 1 Name und Adresse des Kennzeichnenden oder bei Angabe der „Betriebsnummer:“ Angabe der Betriebsnummer des Kennzeichnenden
- 2 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 3 „Sorte:“ (Bezeichnung gemäß Bewilligungsbescheid und falls vorhanden die amtliche Nummer des Antrags über die Aufnahme der Sorte/des Prüfstamms in die österreichische Sortenliste)
- 4 „Sorte noch nicht amtlich zugelassen“
- 5 „Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (z.B.: A3 A666666)
- 6 „Wirtschaftsjahr der Verschleißung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit“ (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden) MM/JJ oder MM/JJJJ
- 7 „Angabe von Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“/bei Beta-Rübe: „angegebene Zahl der Knäuel:“ (nur bei Packungen von mehr als 500 g anzugeben)
- 8 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 9 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 3: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 8: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 8: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

6.2.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

6.2.3 Kennfarbe für Etiketten:

ORANGE

7 Kennzeichnung mit Sonderetiketten

7.1 Etiketten für Saatgut von Verbundsorten (Saatgut von Raps)

7.1.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Österreich“

Anhang 2

- 3 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 4 „VERBUNDSORTE/VARIETAL ASSOCIATION:“
 1. Bezeichnung der Verbundsorte (z.B.: Cannon VA 75)
 2. „Zusammensetzung:“ Sortenbezeichnung(en) der Komponenten (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten)
 - 2.1. „Bestäuberabhängige Hybride:“ Sortenbezeichnung mit Angabe des Prozentanteils (z.B.: Cannon 75%)
 - 2.2. „Bestäuber:“ Sortenbezeichnung mit Angabe des Prozentanteils (z.B.: Impala 15%) (z.B.: Gazelle 10%)
- 5 „Erzeugerland:“ ausgeschriebene Bezeichnung
- 6 „Zertifiziertes Saatgut“
- 7 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
- 8 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
- 9 Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“
- 10 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 11 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
- 12 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
- 13 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 4: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 2: Ergänzung bei Behelfssaatgut: „BEHELFS SAATGUT“ sowie die Angabe von allfälligen Auflagen (z.B.: Angabe der Keimfähigkeit in % oder Verkehrsbeschränkung etc.)
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 10: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

7.1.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

7.1.3 Kennfarbe für Etiketten:

BLAU mit GRÜNEM Diagonalstreifen

7.2 Etiketten für Saatgut von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Arten:

7.2.1 Vorgeschriebene Angaben am Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Österreich“
- 3 Name und Adresse des Kennzeichnenden oder bei Angabe der „Betriebsnummer:“ Angabe der Betriebsnummer des Kennzeichnenden
- 4 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 5 „Bezeichnung Erhaltungssorte:“ Bezeichnung (laut Sortenliste)
- 6 „Erzeugerland:“ z.B.: Österreich
- 7 „Ursprungsregion“: z.B.: Österreich
- 8 „Erhaltungssorte“
- 9 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
- 10 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
- 11 „Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
- 12 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- 13 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
- 14 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
- 15 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 5: Die Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF, sind einzuhalten.
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten

Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 12: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

7.2.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

7.2.3 Kennfarbe für Etiketten:

BRAUN

7.3 Etiketten für Saatgut von Erhaltungsorten von Gemüsearten:

7.3.1 Etiketten für Zertifiziertes Saatgut von Erhaltungsorten von Gemüsearten:

7.3.1.1 Vorgeschriebene Angaben am Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
 - 2 „Österreich“
 - 3 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
 - 4 „Bezeichnung Erhaltungssorte:“ Bezeichnung (laut Sortenliste)
 - 5 „Kategorie (Saatstufe): Zertifiziertes Saatgut einer Erhaltungssorte“
 - 6 „Erzeugerland:“ z.B.: Österreich
 - 7 „Ursprungsregion“: z.B.: Österreich
 - 8 „Erhaltungssorte“
 - 9 „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666)
 - 10 „Datum der Verschließung/Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
 - 11 „Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
 - 12 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
 - 13 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
 - 14 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
 - 15 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 4: Die Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF, sind einzuhalten.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 12: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

7.3.1.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

7.3.1.3 Kennfarbe für Etiketten:

BRAUN

7.3.2 Etiketten für Standardsaatgut von Erhaltungsorten von Gemüsearten:

7.3.2.1 Vorgeschriebene Angaben am Etikett:

- 1 Name und Adresse des Kennzeichnenden oder bei Angabe der „Betriebsnummer:“ Angabe der Betriebsnummer des Kennzeichnenden
- 2 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 3 „Bezeichnung der Erhaltungssorte:“ Bezeichnung (laut Sortenliste)
- 4 „Kategorie (Saatstufe): Standardsaatgut einer Erhaltungssorte“
- 5 „Erzeugerland:“ z.B.: Österreich
- 6 „Ursprungsregion“: z.B.: Österreich
- 7 „Erhaltungssorte“
- 8 „Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (z.B.: A3 A666666)
- 9 „Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit“ (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden) MM/JJ oder MM/JJJJ

Anhang 2

- 10 „Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
 - 11 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
 - 12 „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU-Norm“ (auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts) oder kurz „EU-Norm“
 - 13 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 3: Die Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF, sind einzuhalten.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

7.3.2.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

7.3.2.3 Kennfarbe für Etiketten:

BRAUN

8 Etiketten im OECD-Verfahren

8.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 „Name und Anschrift der zuständigen Behörde“
„Name and address of Designated Authority“
„Nom et adresse de l` Autorité désignée“
(aktueller Name und aktuelle Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit)
 - 2 „Art (botanischer Name)“ laut OECD-Liste
„Species (Latin name)“
„Espèce (Nom latin)“
 - 3 „Sortenbezeichnung“ laut OECD-Liste
„Variety denomination“ (or synonym)
„Dénomination de la variété“ (ou synonyme)
 - 4 „Kategorie“ ausgeschriebene Bezeichnung
„Category“
„Catégorie“
 - 5 „Referenznummer“ (Kontrollnummer)
„Reference number“
„Numéro de référence“
 - 6 „Datum der Verschließung“ (MM/JJ)
„Date of sealing“
„Date de l` échantillonnage“
 - 7 „Gewicht der Packung:“
„Weight per bag:“
„Poids ou nombre déclaré:“
 - 8 „Erzeugerland:“
„Country of production“
„Pays de production:“
- ⇒ Ergänzung zu Punkt 3: Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- ⇒ Ergänzung zu Punkt 5:
Bei Wiederverschließungen: „Kontroll-Nr.:“ (z.B.: A3 A666666W)
„Wiederverschließung“

- ⇒ Ergänzung zu Punkt 8: „Relabelling“ („Resealed“)
„Reconditionné“
obligatorisch
+) im Falle von Saatgut, welches vorher als "Nicht endgültig anerkanntes Saatgut" gekennzeichnet wurde.
+) im Falle der Umetikettierung von Saatgut aus einem anderen Land unter Vergabe einer neuen Partienummer.
+) im Falle von Partievermischungen mehrerer Partien unterschiedlicher Länder.
- ⇒ Zusätzliche Angabe: „Behandlung:“/„Treatment:“/„Traitement:“
für die Inverkehrbringung im EWR-Raum obligatorisch!
- ⇒ Zusätzliche Angabe: Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben
- ⇒ Zusätzliche Angabe: „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EU- Norm“/„EC-rules and -norms are fulfilled“/„Regles et normes C.E.“ für die Inverkehrbringung im EWR-Raum obligatorisch!

8.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

8.3 Kennfarbe für Etiketten:

Vorstufensaatgut:	WEISS mit violetter Diagonalstreifen
Basissaatgut:	WEISS
Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation:	BLAU
Zertifiziertes Saatgut 2. (und weiterer) Generation(en):	ROT
Nicht endgültig anerkanntes Saatgut (feldbesichtigte Ware):	GRAU

8.4 Aufdruck

Das Etikett ist an einem Ende 3 cm schwarz zu färben und mit den Worten „OECD-Seed-Scheme“ und „Système OECD pour les semences“ zu versehen. Die verbleibende Fläche muss in schwarzem Druck die Angaben nach Nummer 8.1 enthalten. Das Etikett kann doppelseitig bedruckt werden.

9 Zusätzliche Angaben

Weitere Angaben auf den amtlichen Etiketten sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zulässig. Angaben von Untersuchungsergebnissen sind nur dann zulässig, wenn diese vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder einer dafür ermächtigten Person oder technischen Einrichtung (eines ermächtigten Labors) ermittelt wurden (z.B.: Tausendkornmasse, Sortierung).

Die in folgender Auflistung angeführten Angaben können als weitere Angaben an amtlichen Etiketten verwendet werden. Im OECD-Verfahren (Punkt 8) sind die Angaben zumindest zweisprachig (Deutsch - Englisch) anzugeben, in den anderen Verfahren (Punkte 1-7) reichen die deutschen Bezeichnungen.

⇒ **Ergänzungen zur Sorte:**

- **Bei Saatgut von Gräserarten die gemäß österreichischer Sortenliste oder Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten den Vermerk „Nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt“ führen, ist dieser Vermerk als zusätzliche Angabe zu bezeichnen.**
- **Zusätzliche Angaben bei Hybridsorten**

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Hybridsorte, Hybrid	Hybrid Variety
Inzuchtlinie	Inbred Line
Synthetische Sorte	Synthetic Variety
Elternkomponente (zu Sorte ...)	Parental Component (of variety ...)
Weibliche Komponente (zu Sorte ...)	Female Component (of variety ...)
Männliche Komponente (zu Sorte ...)	Male Component (of variety ...)
Restorer Komponente (zu Sorte ...)	Restorer Component (of variety ...)
Selbstinkompatible (SI) Linie (zu Sorte ...)	Self Incompatible (SI) Line (of variety ...)

Selbstkompatible (SC) Linie (zu Sorte ...)	Self Compatible (SC) Line (of variety ...)
Einfachhybrid	Single Cross Hybrid, Single Cross
Doppelhybrid	Double Cross Hybrid, Double Cross
Dreiwegehybrid	Three-way Cross Hybrid, Three-way Cross
Topcrosshybrid, Topcross	Top Cross Hybrid, Top Cross
Cytoplasmatisch männliche Sterilität	Cytoplasmic Male Sterility
Genetisch männliche Sterilität	Genetic Male Sterility

• **Zusätzliche Angaben bei Betarübensaatgut**

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Monogerm Saatgut	Monogerm Seed
Präzisionssaatgut	Precision Seed
Normalsaatgut	Normal Seed

• **Zusätzliche Angaben z.B. bei Maissaatgut**

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Frei abblühend	Open pollinated

⇒ **Zusätzliche Angaben bei biologischem Saatgut oder Umstellungssaatgut gemäß Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

1.) Biologisches Saatgut

„Biologisches Saatgut gemäß Verordnung (EU) 2018/848“

- „Codenummer der Kontrollstelle:“ *)

*) Der Unternehmer (Betrieb) der die methodenkonforme Kennzeichnung herstellt, hat gemäß Verordnung (EU) 2018/848 die „Codenummer der Kontrollstelle“ am Etikett anzugeben.

2.) Umstellungssaatgut

*) „Umstellungssaatgut gemäß Verordnung (EU) 2018/848“

- „Codenummer der Kontrollstelle:“ *)

*) Der Unternehmer (Betrieb) der die methodenkonforme Kennzeichnung herstellt, hat gemäß Verordnung (EU) 2018/848 die „Codenummer der Kontrollstelle“ am Etikett anzugeben. Diese Angaben für 1. und 2. sind am amtlichen Etikett dann zulässig, wenn dies am Anerkennungs- oder Zulassungsbescheid, nach Überprüfung der relevanten Nachweise durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit, bestätigt wurde.

⇒ **Zusätzliche Angaben betreffend GVO-Freiheit gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung BGBl. II Nr. 478/2001 idgF**

- „GVO-frei gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung“

⇒ **Ergänzende Bestimmungen über Angaben unter Verantwortung des Unternehmens, welches zur Beschaffung und Anwendung amtlicher Etiketten autorisiert ist, zur Rück- und Nachvollziehbarkeit (Strichcode/Barcodesystem)**

Am unteren oder oberen Ende (Hochformat) bzw. am linken oder rechten Ende (Querformat) können nach Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen, Angaben unter der Verantwortung des Unternehmens, welches zur Beschaffung und Anwendung amtlicher Etiketten autorisiert ist, zur Rück- und Nachvollziehbarkeit (Strichcode/Barcodesystem) angedruckt werden:

*) Trennung von den amtlichen Angaben durch einen deutlich hervorgehobenen Trennstrich über die gesamte Breite (Hochformat) bzw. Höhe (Querformat) des Etikettes

*) Unter/ober (Hochformat) bzw. links/rechts (Querformat) vom deutlich hervorgehobenen Trennstrich ist die Angabe „Keine amtliche Angabe“, im Falle von OECD – Etiketten „Keine amtliche Angabe – no information under official responsibility“ anzuführen

*) Grundfarbe der sich ergebenden Zusatzfläche: weiß

*) In der sich ergebenden Zusatzfläche können im Sinne der Rück- und Nachvollziehbarkeit Strichcode oder Barcode angedruckt werden.

Die Angaben durch den Strichcode/Barcode dürfen keine Widersprüche zu den Angaben am amtlichen Etikett enthalten.

*) Die Maße des Gesamtetikettes ergeben sich als Summe

- aus dem Mindestmaß für amtliche Etiketten (110x67mm) **und**

- der sich ergebenden weißen Zusatzfläche

⇒ **Zusätzliche Angaben betreffend Pflanzenpass**

1.) Kombinierter Pflanzenpass

Anhang 2

Auf Grundlage des Artikels 83 der VO (EU) 2016/2031 über Inhalt und Form des Pflanzenpasses sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 über die Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass wird der Pflanzenpass mit dem amtlichen Etikett im Rahmen der Saatgutertifizierung kombiniert. Im Falle von OECD-Kennzeichnung ist eine Kombination mit dem Pflanzenpass nicht zulässig.

Wird der Pflanzenpass für pflanzenpasspflichtige Arten mit dem amtlichen Etikett kombiniert müssen folgende Angaben zusätzlich angegeben werden:

- *) Die Flagge der Union in der oberen linken Ecke
- *) Der Wortlaut „Pflanzenpass/Plant Passport“ in der oberen rechten Ecke
- *) Der Pflanzenpass wird gut erkennbar dem amtlichen Etikett beigefügt, ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts anzubringen und hat die gleiche Breite.
- *) Die Maße des Gesamtetikettes ergeben sich als Summe
 - aus dem Mindestmaß für amtliche Etiketten (110x67mm) **und**
 - der sich durch den Pflanzenpass ergebenden Zusatzfläche

Sofern sich die amtliche Registriernummer des Unternehmers zur Ermächtigung für die Ausstellung von Pflanzenpassen nicht in den Angaben des jeweiligen amtlichen Etiketts befindet, wird empfohlen diese unterhalb des Wortlautes „Pflanzenpass / Plant Passport“ anzudrucken.

2.) Getrennter Pflanzenpass

Auf Grundlage des Artikels 83 der VO (EU) 2016/2031 über Inhalt und Form des Pflanzenpasses sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 über die Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass kann der Pflanzenpass am Etikett angedruckt werden.

Der Andruck muss folgende Angaben zusätzlich angegeben enthalten:

- *) Die Flagge der Union im oberen linken Bereich
- *) Der Wortlaut „Pflanzenpass/Plant Passport“ im oberen rechten Bereich
- *) Unter den beiden obigen Angaben weiters
 - +) „A“ gefolgt von der „botanischen Artbezeichnung“,
 - +) „B“ gefolgt von der „amtliche Registriernummer“ des Unternehmers zur Ermächtigung für die Ausstellung von Pflanzenpassen (Hinweis: ist nicht gleichzusetzen mit Betriebsnummer laut Saatgutkennzeichnung),
 - +) „C“ gefolgt vom „Rückverfolgbarkeitscode“ und
 - +) „D“ gefolgt vom „Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes der EU“ oder im Falle eines Drittlandes der „Name oder der Zwei-Buchstaben Code“ des Drittlandes.
- *) Der Pflanzenpass wird gut erkennbar dem Etikett beigefügt, ist in einem getrennten Bereich (Abgrenzung durch bspw. Trennstrich/e) anzubringen und hat die gleiche Breite wie das Etikett.
- *) Die Maße des Gesamtetikettes ergeben sich als Summe
 - aus dem Mindestmaß für amtliche Etiketten (110x67mm) **und**
 - abgegrenzten Bereich des Pflanzenpasses.

⇒ **Ergänzung zur Kennzeichnung der Keimfähigkeit**

- Bei Sorten von Nacktgerste (*Hordeum vulgare*) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 75 %“ am amtlichem Etikett angeführt zu werden.
- Bei Sorten von *Zea mays* (Zuckermais – „super sweet“) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 80 %“ am amtlichem Etikett (Zertifiziertes Saatgut) bzw. am Etikett des Kennzeichnenden (Standardsaatgut) angeführt zu werden.

6. TEIL B

Kennzeichnungsvorschriften für Kleinpackungen gemäß § 15 SaatG 1997 idgF

Kleinpackungen gemäß 1.1.1 und 1.1.3 unterliegen, sofern diese ein Höchstgewicht von 2 kg überschreiten haben, den gleichen Bestimmungen betreffend der Überwachung der Etiketten wie amtliche Etiketten. Die Kennfarbe dieser Etiketten orientiert sich an den Kennfarben für Etiketten in amtlichen Verfahren. Allfällige Auflagen gemäß SaatG 1997 idgF sind bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen.

Die im 6. Teil A Punkt 9 angeführten „Zusätzlichen Angaben“ sind sinngemäß auf den 6. Teil B anzuwenden. Die im 6. Teil A Punkt 3 betreffend Versuchssaatgut sowie im Punkt 9 angeführten „Zusätzlichen Angaben“ sind, mit Ausnahme „Zusätzliche Angaben betreffend Pflanzenpass“, sinngemäß auf den 6. Teil B anzuwenden. Abweichend zu Teil A des 6. Teils dieser Methoden gelten für Kleinpackungen folgende Vorschriften:

1 Landwirtschaftliche Arten inklusive Saatgutmischungen

1.1 Art der Kleinpackung und Höchstgewicht je Packung, die als Kleinpackung definiert und in Verkehr gebracht wird.

1.1.1 Art der Kleinpackung: „Kleinpackung, Inverkehrbringung ausschließlich in Österreich zulässig.“:

Folgende Höchstgewichte/Höchstmengen sind zulässig:

- | | |
|---|--|
| a) Höchstgewicht: | 10 kg |
| b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen: | 100.000 Samen/Verbreitungseinheiten/Pillen |

1.1.1.1 Artengruppe Getreide inklusive Mais und Hirsearten,

1.1.1.2 Artengruppe Öl- und Faserpflanzen inklusive Handelspflanzen sowie

1.1.1.3 bei Saatgutmischungen

1.1.2 Art der Kleinpackung: „Kleinpackung EG“:

1.1.2.1 Artengruppe Beta-Rüben: Präzisions- und Monogermersaatgut

a) Höchstgewicht:	2,5 kg
-------------------	--------

b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen:	100.000 Samen/Knäuel/Pillen
---	-----------------------------

1.1.2.2 Artengruppe Beta-Rüben: sonstiges Saatgut	
---	--

Höchstgewicht:	10 kg
----------------	-------

1.1.3 Art der Kleinpackung: „Kleinpackung EG B“:

Folgende Höchstgewichte/Höchstmengen sind zulässig:

a) Höchstgewicht:	10 kg
-------------------	-------

b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen:	100.000 Samen/Verbreitungseinheiten/Pillen
---	--

1.1.3.1 Artengruppe Futterpflanzen:	
-------------------------------------	--

1.1.3.2 Saatgutmischungen	
---------------------------	--

1.1.4 Art der Kleinpackung: „Kleinpackung EG A“:

Höchstgewicht:	2 kg
----------------	------

nur bei Saatgutmischungen

1.2 Kennzeichnung von Kleinpackungen gemäß 1.1.1 bis 1.1.3

1.2.1 Bei Anerkanntem Saatgut:

- (1) Angabe der Art der Kleinpackung
- (2) Name und Anschrift des für die Kennzeichnung Verantwortlichen oder seine Betriebsnummer
- (3) Dienststelle, welche die amtliche Kontrollnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
- (4) „Art“: österreichische und lateinische Artbezeichnung
- (5) „Sorte“: Sortenbezeichnung (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
- (6) „Kategorie (Saatstufe)“: ausgeschriebene Bezeichnung
- (7) Kontrollnummer der Partie

Anhang 2

- (8) Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ oder bei Beta-Rüben „angegebene Zahl der Knäuel:“ (nur bei Packungen von mehr als 500 g anzugeben)
- (9) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- (10) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte - siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
 - ⇒ Bei Sorten von Nacktgerste (*Hordeum vulgare*) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 75 %“ angeführt zu werden
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (9): Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

1.2.2 Bei Handelssaatgut:

anstelle von 1.2.1 (5)

„Herkunft bzw. Ökotyp:“ Ausgeschriebene Bezeichnung der Herkunft / des Ökotyps

anstelle von 1.2.1 (6)

„HANDELSAATGUT“

1.2.3 Bei Saatgutmischungen:

Anstelle von 1.2.1 (4) + 1.2.1.(5)

+ 5.1) „Saatgutmischung für:“

- Saatgutmischungen mit Verwendungszweck in der Landwirtschaft: Bezeichnung des Verwendungs- bzw. Nutzungszweckes laut Methoden für Saatgut und Sorten Teil „Rahmenbestimmungen für Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft“
- Saatgutmischungen mit Verwendungszweck außerhalb der Landwirtschaft: Bezeichnung gemäß Antrag auf Registrierung oder Angabe des Gewichtsverhältnisses der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten

1.2.1 (6) entfällt

1.3 Kennzeichnung von Kleinpackungen gemäß 1.1.4

Bei Mischungen von Saatgut:

(1) „Kleinpackung EG A“

(2) Name und Anschrift des für die Kennzeichnung Verantwortlichen oder seine Betriebsnummer

(3) Mitgliedstaat oder sein Zeichen

(4) „Saatgutmischung für:“

- Saatgutmischungen mit Verwendungszweck in der Landwirtschaft: Bezeichnung des Verwendungs- bzw. Nutzungszweckes laut Methoden für Saatgut und Sorten Teil „Rahmenbestimmungen für Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft“
- Saatgutmischungen mit Verwendungszweck außerhalb der Landwirtschaft: Bezeichnung gemäß Antrag auf Registrierung oder Angabe des Gewichtsverhältnisses der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten

(5) Kontrollnummer der Partie

(6) „Nettogewicht der Packung.“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „Zahl der reinen Körner“ (nur bei Packungen von mehr als 500 g anzugeben)

(7) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen

(8) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF

⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (7): Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

2 Gemüse:

2.1 Art der Kleinpackung und Höchstgewicht pro Packung die als Kleinpackung definiert und in Verkehr gebracht wird.

2.1.1 Alle Sorten außer für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten:

2.1.1.1 Zwiebel/Schalotte, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rübe, Stoppel-/Herbst-/Mairübe, Wassermelone, Gartenkürbis, Zucchini, Karotte/Möhre, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat

a) Höchstgewicht:

0,5 kg

Anhang 2

b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten

Kleinpackungen: 50.000 Körner/Knäuel/Pillen

2.1.1.2 Winterheckenzwiebel, Porree, Knoblauch, Sellerie, Karfiol/Blumenkohl, Kohlrabi, Kraus-/Grünkohl, Brokkoli, Weißkraut/-kohl, Rotkraut/-kohl, Wirsing(kohl), Palmkohl, Sprossen-/Rosenkohl, , Portugiesischer Kohl/Tronchuda, Chili, Chinakohl, Paprika/Pfefferoni, Endivie/Winterendivie, Zuckermelone, Zichorie, Kardonen-Artischocke, Gurke, Fenchel, Salat (Kopf-, Schnitt-, Kochsalat), Tomate, Petersilie, Rhabarber, Eierfrucht/Aubergine, Zuckermais, Puffmais und alle weiteren nicht unter 2.1.1 angeführte Arten gemäß Artenverzeichnis.

a) Höchstgewicht: 0,1 kg

b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten

Kleinpackungen: 25.000 Körner/Pillen

2.1.1.3 Feuer-/Prunkbohne, Gartenbohne (Busch-, Stangenbohne), Erbse, Puffbohne/Dicke Bohne

a) Höchstgewicht: 5 kg

b) Höchstmenge bei nach Stückzahl abgepackten

Kleinpackungen: 25.000 Körner/Pillen

2.1.2 Für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten:

2.1.2.1 Feuer-/Prunkbohne, Gartenbohne (Busch-, Stangenbohne), Erbse, Puffbohne/Dicke Bohne, Spinat, Zucker-, Puffmais

Nettohöchstgewicht: 0,25 kg

2.1.2.2 Zwiebel, Schalotte, Winterheckenzwiebel, Porree, Knoblauch, Kerbel, Rote Rübe, Mangold, Chinakohl, Stoppel-/Herbst-/Mairübe, Gurke, Riesenkürbis, Gartenkürbis, Zucchini, Karotte/Möhre, Salat (Kopf-, Schnitt-, Kochsalat), Petersilie, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzel, Feldsalat

Nettohöchstgewicht: 0,025 kg

2.1.2.3 Schnittlauch, Sellerie, Spargel, Karfiol/Blumenkohl, Kohlrabi, Kraus-/Grünkohl, Brokkoli, Weißkraut/-kohl, Rotkraut/-kohl, Wirsing(kohl), Palmkohl, Sprossen-/Rosenkohl, Portugiesischer Kohl/Tronchuda, Chili, Paprika, Pfefferoni, Endivie, Winterendivie, Zichorie, Wassermelone, Zuckermelone, Kardonen-Artischocke, Fenchel, Tomate, Rhabarber, Eierfrucht/Aubergine

Nettohöchstgewicht: 0,005 kg

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Alle Sorten außer für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteter Sorten:

- (1) „EU-Norm“
- (2) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- (3) „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- (4) „Sorte:“ Sortenbezeichnung (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
Im Falle einer Erhaltungssorte:
„Bezeichnung der Erhaltungssorte:“ Bezeichnung laut Sortenliste
- (5) „Kategorie (Saatstufe):“ ausgeschriebene Bezeichnung (oder „Z“ für Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „ST“)
Im Falle einer Erhaltungssorte:
„Zertifiziertes Saatgut einer Erhaltungssorte“ bzw. „Standardsaatgut einer Erhaltungssorte“
- (6) „Kontrollnummer der Partie:“ (außer bei Standardsaatgut)
„Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)
- (7) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- (8) Wirtschaftsjahr: JJ/JJ oder JJ oder JJJJ (Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden))

Anhang 2

- (9) Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ oder bei Roter Rübe/Mangold „angegebene Zahl der Knäuel:“
Ausgenommen Kleinpackungen bis zu 500 g
- (10) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- (11) Im Falle von Erhaltungssorten: „Ursprungsregion:“ z.B. Österreich
- (12) Im Falle von Erhaltungssorten: „Erhaltungssorte“
⇒ Bei Monogerm- und Präzisionssaatgut: „Monogerm Saatgut“ oder „Präzisionssaatgut“
⇒ Bei Sorten von Zea mays (Zuckermais – „super sweet“) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 80 %“ angeführt zu werden
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (7):
Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (7): Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

2.2.2 Für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten:

- (1) „EU-Norm“
- (2) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- (3) „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- (4) „Bezeichnung der für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteten Sorte:“
Sortenbezeichnung (laut Sortenliste)
- (5) „Für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorte“
- (6) „Kategorie (Saatstufe): Standardsaatgut“ (oder durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „ST“)
- (7) „Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer
- (8) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- (9) Wirtschaftsjahr: JJ/JJ oder JJ oder JJJJ (Wirtschaftsjahr der Verschleißung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden))
- (10) Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ oder bei Roter Rübe/Mangold „angegebene Zahl der Knäuel:“
- (11) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
⇒ Bei Monogerm- und Präzisionssaatgut: „Monogerm Saatgut“ oder „Präzisionssaatgut“
⇒ Bei Sorten von Zea mays (Zuckermais – „super sweet“) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 80 %“ angeführt zu werden
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8):
Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8): Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben

2.2.3 Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gemüsesorten der gleichen Art:

- (1) „EU-Norm“
- (2) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- (3) „Mischung aus Sorten der Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- (4) „Sorte:“ die Sortenbezeichnungen (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
- (5) Angabe von „Anteil der Sorten“ als „Nettogewicht“ oder als „Zahl der reinen Samen“ oder bei Roter Rübe/Mangold „Zahl der reinen Knäuel:“
- (6) „Kategorie (Saatstufe):“ „Standardsaatgut“ oder durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „ST“)

Anhang 2

- (7) „Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)
- (8) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- (9) Wirtschaftsjahr: JJ/JJ oder JJ oder JJJJ (Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden))
- (10) Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ oder bei Roter Rübe/Mangold „angegebene Zahl der Knäuel:“
Ausgenommen Kleinpackungen bis zu 500 g
- (11) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 idgF
- (12) Im Falle von Erhaltungssorten: „Ursprungsregion:“ z.B. Österreich
- (13) Im Falle von Erhaltungssorten: „Erhaltungssorte“
 - ⇒ Bei Monogerm- und Präzisionssaatgut: „Monogerm Saatgut“ oder „Präzisionssaatgut“
 - ⇒ Bei Sorten von Zea mays (Zuckermais – „super sweet“) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 80 %“ angeführt zu werden
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8):
Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8):
Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 idgF sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben